This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596095 9

1081

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

2LP
Fritzsche

(Fritzsche)
SLP

Über die

Todesstrafe.

Ein Versuch

zur Vertheidigung derselben

gegen die Ansichten

des ehemaligen Herrn Marquis von Beccaria, und
des Herrn Professor D. Grohmanns
in Hamburg,

von

dem Amts-Aktuar
Christian Leberecht Fritzsche
zu Colditz.

Colditz 1835.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
320577
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1903

Vorwort.

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift war anfänglich gesonnen, einen Aufsatz über die Todesstrafe zur Vertheidigung derselben in ein Flugblatt einrücken zu lassen. Da aber derselbe unter seinen Händen immer höher anwuchs, ein immer weiteres Feld gewann, und daher für eine Zeitschrift nicht geeignet war, so sah er sich genöthiget, seinen Entschluß zu ändern, und — wollte er anders nicht ganz vergeblich sich bemühet haben — das, was er entworfen hatte, besonders abdrucken zu lassen. So ist denn diese Schrift entstanden, welche er einem geehrten Publikum mit der Bitte zu übergeben wagt, selbige nachsichtig und schonend zu beurtheilen. Seine Absicht hierbei ist, daß, ehe die Frage, ob die Todes-

ſtrafe beizubehalten oder gänzlich abzuſchaffen ſey, definitiv entſchieden wird, ſelbige wiederholt von allen Seiten ins Auge gefaßt, und alle Gründe für und wider, mithin auch die ſeinigen, reiflich und vorurtheilsfrei geprüft und gegen einander abgewogen werden möchten. Er bemerkt übrigens noch, daß er bei Abfaſſung der Schrift nur ſeinen eignen Gedanken gefolgt iſt, ohne ſich um das zu bekümmern, was Andere darüber gedacht und geurtheilet haben, weil er nicht liebt: cramben terque quaterque coctam recoquere.

Geſchrieben zu Colditz, 1835.

Der Amts-Aktuar Fritzſche
daſelbſt.

Über die

Todesstrafe.

What is the life of Man?
'Tis the life of Plant,
That grows, and blows, and withers soon,
'Tis de life of Beast,
Which eats, and drinks, and sleeps, and dies.
The Spirit, from Heaven descended, it's alone,
Who is not to be destroyd,
And for ever lives in perpetual Youth.

Es ist über die Todesstrafe, deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit, Aufhebung oder Beibehaltung derselben, so viel nachgedacht, in den Hörsälen, auf Kathedern und in Schriften, auch sonst, so viel hierüber verhandelt und gestritten worden, daß man glauben sollte, es sey das Verfahren schon längst geschlossen, und die Sache definitiv entschieden. Allein dem ist noch nicht so. Nur erst im jetzigen Jahre hat der verehrte Professor D. Gröhmann in Hamburg in einer an die landständische Versammlung des Königreichs Sachsen gerichteten und dahin eingesendeten Schrift diese allerdings wichtige Angelegenheit von neuem in Anregung gebracht, und zu verschiedenen Discussionen Anlaß gegeben. Es sey mir erlaubt, einige meiner Gedanken hierüber zu äußern, nicht wie sie sich etwa nach tiefen Meditationen, die ich mir kaum zutrauen würde, gestalten möchten, sondern wie sie mir so eben beifallen, indem ich das berühmte Werk des Beccaria von Verbrechen und Strafen, und die erwähnte Schrift des Professor Grohmanns, vor Augen liegen habe. Beide, wiewohl zu ganz verschiedenen Zeiten, erheben ihre Stimmen laut und nachdrücklich gegen die

Schauder der Todesstrafe, und dringen darauf, daß dieselbe aus den Criminal-Gesetzbüchern der Staaten verschwinde, und die peinliche Rechtspflege nicht mehr mit dem Blute der Verbrecher befleckt werde. Obgleich die hierinnen sich aussprechende edle und humane Gesinnung und Gemüthsart dieser trefflichen Männer, wodurch sie sich ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, nicht genug gepriesen werden kann, und das Vermächtniß des Einen, längst Abgeschiedenen, uns immer theuer und werth seyn muß, auch, wenn man seine eignen Gefühle und Empfindungen fragt, man keinen Anstand nehmen wird, den von Jenen aufgestellten Grundsätzen zu huldigen, so regen sich doch theilweise gegen die Behauptungen derselben von Seiten des Verstandes einige Zweifel und Bedenklichkeiten, die, wenn sie auch nicht vermögend sind, das von ihnen aufgeführte Gebäude umzustürzen, doch selbiges in seinen Grundvesten einigermaßen zu erschüttern und wankend zu machen im Stande seyn dürften. Es ist kaum zu verkennen, daß sich in den Kampf gegen die Todesstrafe Gefühle mit einmischen, welche in der geheimen Werkstätte des leicht verfänglichen Herzens erzeugt, und durch die Schreckbilder gewisser, Furcht und Grausen erweckender, Ausdrücke*) verstärkt, Irrlichtern zu gleichen scheinen, die denjenigen, der ihnen folgt, von der geraden Bahn der Wahrheit und des Rechts ablenken, und ihn zwar anfänglich über anmuthige Auen leiten, endlich aber ihn Höhlen von Dieben und Mördern zuführen, welche, nach aufgehobener Todesstrafe ihres Lebens vor dem Criminal-Gericht sicher, ohne Scheu vor der Strafe des Zuchthauses, das ihnen sogar Schutz gegen Hungersnoth, Frost, Elend und Heimathlosigkeit gewährt, und ihrer ohnehin schon vernichteten Ehre nicht den geringsten Abbruch thut, sich allen Lastern und Verbrechen hingeben, und keine an-

*) als da sind: Schaffot, des Henkers Beil, Galgen, Rad, Blutrache, und so weiter.

dern Grenzen ihrer Schandthaten kennen, als die ihnen zuweilen in den Weg tretende Unmöglichkeit, dieselben zur Ausführung zu bringen. Doch nun zur Sache selbst.

Beccaria behauptet, daß die Todesstrafe weder

a) gerecht, noch auch

b) nützlich und nothwendig sey.

Zu a) spricht er sich also aus:

Die Gesetze sind die Sammlung der kleinsten Antheile von Freiheit, die jeder einzelne Mensch dem andern aufopfert. Sie stellen den allgemeinen Willen vor, und sind der Mittelpunkt der gesammleten besondern Willen aller einzelnen Mitglieder. Ist aber wohl ein einziger Mensch zu denken, der andern Menschen das Recht einräumen werde, ihm das Leben zu nehmen? Kann in dem geringsten Theile der Freiheit, den ein Jeder zum Opfer bringt, das allergrößte, wichtigste Gut, nämlich das Leben, mit begriffen seyn? Gesetzt aber, es wäre dem also, wie verträgt sich dieser Grundsatz mit dem andern: daß der Mensch kein Recht habe, sich selbst zu tödten, welches er doch haben müßte, wenn er es andern, oder der ganzen Gesellschaft abtreten sollte.

Nur diejenige Strafe ist gerecht, welche einen solchen Grad der Schärfe hat, als hinlänglich ist, die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Nun behaupte ich, daß es keinen Menschen giebt, welcher nach einiger Überlegung noch in Zweifel stehen könne, ob er seine gänzliche Freiheit auf immer verlieren, oder ein Verbrechen begehen wolle, welches ihn Vortheile, wären sie auch noch so groß und beträchtlich, hoffen läßt. Folglich hat die Strafe, welche eine immerwährende Knechtschaft an die Stelle des Todes setzet, zureichende Schärfe, auch das frecheste und entschlossenste Gemüthe von Missethaten abzuhalten.

Zu b) weiſet Beccaria auf die Erfahrung hin, daß die Todesſtrafe entſchloſſenen Menſchen nie hinderlich geweſen ſey, der Geſellſchaft zu ſchaden, ſtellt das Verfahren der Römer*) und die Regierung der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland als glänzende Beiſpiele auf, wendet ſich zur Beſtätigung ſeines Satzes — daß die Strafe nicht durch ihre Heftigkeit, ſondern durch ihre Dauer, den tiefſten Eindruck auf die Gemüther mache — mit einer darauf Bezug habenden Frage an die menſchliche Natur, findet daher den ſtärkſten Zaum, den man dem Verbrechen anlegen könne, nicht in dem ſchreckenden, aber bald vorübergehenden Schauſpiele des Todes eines Böſewichtes, ſondern in der lebenswierigen Beraubung der Freiheit eines Menſchen, welcher, gleichſam in ein Laſtthier verwandelt, durch ſeine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Geſellſchaft entſchädige, und ein trauriges Beiſpiel des Elends ſeinen Mitbürgern abgebe, läßt das Andenken an eine vollzogene Todesſtrafe aus dem Gedächtniſſe der Menſchen vermöge der ihnen natürlichen Vergeßlichkeit gar bald verſchwinden, betrachtet dieſe Strafe als ein Drama, das bei vielen Zuſchauern ein mit Unwillen vermiſchtes Mitleid errege, hält es für ungereimt, daß die Geſetze, welche den Menſchenmord als das größte Verbrechen beſtrafen, ſelbſt Menſchenmord begehen, und ſogar einen öffentlichen Todſchlag anbefehlen, um die Bürger vom Blutvergießen abzuhalten, und beſtreitet auf ſolche Weiſe die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Todesſtrafe.

Der Profeſſor D. Grohmann beginnt ſeine Schrift für die Abſchaffung der Todesſtrafe unter dem vorausgeſetzten Motto:

---

*) Die Römer verwendeten ungeheure Summen auf die Pracht und Verſchönerung der Straßen, beſetzten ſie nicht blos mit Bäumen, ſondern zierten ſie auch mit Bildſäulen von Erz und Marmor, verunſtalteten ſie aber nicht durch in der Nähe derſelben errichtete Galgen und Rad.

En vérité, la vie de l' homme est grande chose!
C'est l' éternité, qui la rend inviolable:

mit der Einleitung, daß man in den neueren Zeiten die Frage mannichfaltig angeregt habe, ob es nicht zweck- und rechtmäßig sey, die Todesstrafe abzuschaffen

als ein barbarisches Übel der Vorzeit;

als eine Strafe, die den Zweck der Abschreckung oder Prävention nicht erreiche;

die so vieles, was mit einem höhern und gebildeten Gefühle streite, in sich fasse;

als eine Strafe, die mit der Rache so nahe verwandt sey, da sie gleiches mit gleichem vergelte, und das Element des Verbrechens unmittelbar in sich selbst zu enthalten scheine; endlich

als eine Strafe, welche dem Begriffe des Rechtsprincips nicht entspreche, und die Befugniß desselben, die Grenzen der Staatsgewalt, weit überschreite.

Er spricht hierauf seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Todesstrafe unrecht, und daher in gebildeten Staaten, wo das Rechtsprincip zu einer höhern Erkenntniß gekommen, das ganze Staatsleben zu einer höhern Aufklärung sich erhoben habe, aus den Strafrechtsbüchern sofort zu vertilgen sey, sucht die Einwendungen der Gegner:

daß die Todesstrafe durch kein anderes Strafmittel ersetzt werden könne,

daß es inconsequent sey, über die Hinrichtung eines Menschenlebens, über den einen Tropfen rechtmäßig auf dem Hochgerichte vergossenen Bluts des Mörders so große Klagen

zu erheben, während so viele blutgetränkte Äcker des Kriegs- und Nothrechts in der Vorzeit und Mitwelt vorhanden wären,

daß nach christlichen Principien die Todesstrafe erlaubt, ja sogar in den Worten: „Der Tod ist der Sünde Sold," geboten sey,

daß durch die Forderung, die Todesstrafe abzuschaffen, der Mord und die Mörder gleichsam privilegirt würden, und

daß, wenn auch die bisherigen Strafrechts-Theorieen nicht eine genügende Erweiskraft hätten, man doch mit ihnen, bis eine bessere Theorie erscheine, auch in der Frage über Leben und Tod, sich behelfen müsse,

zu entkräften und als unhaltbar darzustellen, vertheidiget sich auch gegen die ihm angeschuldigte *αναβασις εἰς αλλο γενος*, wornach er die christlichen mit den philosophischen Principien vermengt und verwechselt haben solle, und schließt mit der Bitte — die sich schon auf dem Titel ausspricht, und durch die ganze Schrift hindurch als Haupttendenz sichtbar ist — daß dem Zeitgeiste, den Forderungen der Erkenntniß und Rechtswissenschaft gemäß die Todesstrafe, ein Rost verjährter Jahrhunderte, verdränget und aufgehoben werden möge.

Ist denn nun aber die Todesstrafe in der That

1) so ungerecht und verwerflich, als man sie zu schildern sucht, ist das mit schwarzen Farben aufgetragene schauerliche Gemälde derselben wirklich als unhaltbar, von seinem bisherigen Platze zu verdrängen und der Vernichtung Preis zu geben, oder mit Recht noch fernerhin als Schreckbild aufzustellen? ist sie

2) so unnütz und entbehrlich, wie von mehren Seiten behauptet werden will, und den Forderungen des Zeitgeistes so entgegen und widersprechend, daß sie nicht weiter bestehen kann?

Diese beiden Punkte näher zu beleuchten und zu untersuchen, soll der Gegenstand dieses Aufsatzes seyn. Da wir aber, wenn wir jeden derselben einzeln und abgesondert betrachten wollten, beim zweiten Punkte oft genöthiget seyn würden, auf den ersten zurückzukommen, und dasjenige zu wiederholen, was dort schon gesagt worden wäre, so nehmen wir beide Punkte zusammen, und lassen die Rede in ununterbrochenem Zusammenhange bis zu Ende fortlaufen.

Es gründet Beccaria die Widerrechtlichkeit der Todesstrafe auf den Satz, daß Jeder beim Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nur den kleinsten Theil der Freiheit aufzuopfern gemeinet, und es daher nicht denkbar sey, daß er Andern das Recht einräumen werde, ihm das höchste Gut, das Leben, zu nehmen; daß der Mensch, da er nicht das Recht habe, sich selbst zu tödten, auch ein solches der Gesellschaft nicht abtreten könne.

Allein es kann keinesweges von der Willkühr desjenigen, der sich dem Staats-Verein anzuschließen gedenkt, abhängen, was und wie viel er von den Gütern des Lebens zum allgemeinen Besten hinzugeben bereit sey — denn so Manche würden sich auch nicht des Geringsten entäußern wollen — sondern es muß lediglich darauf ankommen, welche Opfer nöthig sind, damit der Zweck der Gesellschaft erreicht werde. Bedarf es bedeutender Opfer, um die am Ziele aufgestellten weit höhern und wichtigern Güter zu erlangen, so müssen die erstern dargebracht werden, außerdem der, welcher sich nicht dazu verstehen will, in den Verband nicht aufgenommen werden kann. Der Entschluß, die Disposition über sein Leben in die Hände des Staats zu legen, kann auch keinesweges mit so großen Bedenken und Schwierigkeiten verknüpft seyn, als man sich vorstellen mag. Was ist es, wornach der Mensch strebt, der in die bürgerliche Gesellschaft eingeführt seyn will? er trägt Verlangen nach Sicherheit seines Lebens, seiner Freiheit, seines

Eigenthums, die er im rohen Naturzustande von allen Seiten, fast in jedem Augenblicke, bedroht sieht und in Gefahr erblickt, welche ihm aber im Staate, so weit nur immer möglich, durch Mittel gewährt wird, die darauf berechnet sind, Jeden von irgend einer Störung und Beeinträchtigung dieser Sicherheit zurückzuschrecken, und jede Neigung dazu im Keime zu ersticken. Wie wichtig müssen ihm diese Vortheile erscheinen! welche Beruhigung muß ihm durch dergleichen Maßregeln und Anstalten zu Theil werden, ohne deren schützenden Einfluß er immer in Furcht schweben würde, daß von den tausend und abermals tausend, ja Millionen Menschen, mit denen er in Verbindung tritt, und die er nicht einmal kennt, einer und der andere im Laufe der Zeit durch Rachsucht, Eigennutz, Habbegierde, Eifersucht, oder durch andere Leidenschaften angetrieben werden könnte, ihm nach dem Leben zu trachten, ihn seiner Freiheit, seines Eigenthums zu berauben! wie leicht und unbedenklich wird ihm dagegen die Erklärung fallen, vermöge deren er dem gesellschaftlichen Verein ein Recht über sein Leben einräumt, wenn er — was er aber, wenigstens in demselben Augenblick, für unmöglich hält — sich eines so schweren Verbrechens, das die Todesstrafe nach sich zieht, schuldig machen würde! Denn wenn schon jeder nur einigermaßen gebildete, nicht ganz verwahrloste und verdorbene Mensch im allgemeinen, vermöge der ihm inwohnenden Eigenliebe, eine gute Meinung von sich hegt, und eine gräßliche That sich nicht zutraut, wie viel mehr wird dies der Fall bei demjenigen seyn, der sich seiner herrschenden Neigung und Liebe zur Ordnung bewußt ist, dem eine vernünftige Beschränkung der natürlichen Freiheit, ein geregelter und gesetzlicher Zustand der Dinge am Herzen liegen, der eben zu dem Ende sich mit andern zu verbinden wünscht; in ihm steht die Überzeugung fest, daß er nie ein Verbrechen, das den Tod verdient, begehen könne und werde. Wägt er Beides gegen einander ab, legt er in die eine Waagschale die obige Erklärung, und in die andere die Sicherstellung jener großen und

wichtigen Güter, wird er wohl zweifelhaft bleiben können, welche Wahl er zu treffen habe? Nur der rohe, verwilderte, zu jedem Verbrechen fähige und aufgelegte Mensch wird sich nicht entschließen können, jene Erklärung von sich zu geben, weil er voraussieht, daß er sein Leben gar bald verwirkt haben würde. Dieser sehnt sich nicht, Mitglied eines Staats zu werden, in welchem Gerechtigkeit das oberste leitende Prinzip ist; Anarchie, Unordnung, Gesetzlosigkeit, freche Willkühr, Ungebundenheit sind das Element, in welchem er lebt und webt, die Sphäre, worin er sich bewegt, die Schranken der bürgerlichen Gesellschaft sind ihm ein Gräuel.

Auch kann ich der Behauptung des Beccaria nicht beipflichten, daß der Mensch kein Recht habe, sich selbst zu tödten, vielmehr sollte man meinen, daß ihm von Gott und der Natur mit dem Leben auch zugleich das Recht, über selbiges zu verfügen, unter gewissen Bedingungen verliehen worden sey.*) Denn nehmen wir dies nicht an, so verwickeln wir uns in mannichfache Widersprüche und Schwierigkeiten. Habe ich unter keinerlei Umständen das Recht, mir selbst das Leben zu nehmen,**) so darf ich es auch nicht verkürzen, darf mich nicht einer Gefahr aussetzen, wo ich dasselbe leicht verlieren kann. So mag dann der Geistliche mit Recht sich weigern, den Pestkranken, oder denjenigen, der an der Cholera, oder einer sonstigen sehr bösartigen ansteckenden Krankheit hart darnieder liegt, zu besuchen, ihm den Trost der Religion vorzuhalten und das heilige Abendmahl zu reichen, so wird der Rechtsgelehrte den Ruf, das Testament eines solchen Kranken aufzu-

*) Die stoische Philosophie räumte Jedem ein unumschränktes Recht über seinen Körper ein.

**) Was ist das Recht, sich selbst zu tödten? Es ist die nach Gründen der Vernunft, nach göttlichen und moralischen Gesetzen abgewogene Freiheit, sein Leben ungezwungen, aus eignem Entschlusse, zu enden.

nehmen, mit allem Fug von sich ablehnen können, und der Arzt wird sich der Behandlung eines dergleichen Patienten nicht unterziehen wollen, den er ohnehin schon für halb verloren hält. Der junge Mann, der zur Zeit eines ausgebrochenen Kriegs sich freiwillig unter die Fahne stellt, und in die Reihen der Kämpfenden eintritt, um sein ungerechterweise angegriffenes Vaterland, so viel an ihm ist, vertheidigen zu helfen, handelt dann thöricht und wider das Gebot der Selbsterhaltung, weil er sein Leben einer augenscheinlichen großen Gefahr Preiß giebt, und von Feindes Hand zu fallen befürchten muß.

Man sagt: der Mensch habe das Leben sich nicht selbst gegeben, er dürfe es also auch sich nicht nehmen. Den Fuß, den Arm, hat er sich auch nicht gegeben, und doch läßt er ihn ablösen, wenn es zur Erhaltung seines Lebens nothwendig ist. Die Vorsehung habe — so wird ferner behauptet — den Menschen, als sie ihn auf dieser Erde geboren werden lassen, auf einen Standort hingestellt, den er so wenig, als der Soldat den ihm anvertrauten Posten eigenmächtig verlassen dürfe. Dies Gleichniß paßt aber nicht ganz, weil heterogene Begriffe in einander verwebt sind. Man vermengt den Natur-Stand mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und vergißt, daß der Eintritt in das physische Leben nicht von der Willkühr des Menschen abhängt, dagegen anzunehmen ist, daß es auf dem freien Ermessen des Soldaten, ob er in den Militairdienst treten wolle, in so fern beruhe, als es auf ihn ankam, sich dem Staats-Verein anzuschließen, oder nicht, und derselbe, indem er sich ihm anschloß, auch in alles dasjenige einwilligte, was der Staat über ihn zum allgemeinen Besten zu verfügen für nöthig finden würde.

Conserva te ipsum, erhalte dich selbst, dies ist, nach der ältern Theorie, der oberste Grundsatz des Naturrechts, auf welchen die neuere Doctrin doch am Ende wieder zurückkommen muß. Aus diesem Prinzip will man ebenfalls die Folgerung

ableiten, daß der Mensch nicht die Freiheit haben könne, sich zu tödten, weil außerdem Beides mit einander im Widerspruche stehen würde. Nicht allein aber, daß jener Satz sich hauptsächlich auf das Verhältniß mit andern Menschen bezieht, und darauf hindeutet, daß der Mensch berechtiget sey, alles von sich zu entfernen und abzutreiben, was seinem Leben Gefahr und Verderben droht, so besteht auch neben dem Natur-Rechte eine natürliche Moral, welche beiderseits einander beschränken, bestimmen und ergänzen. So wie es sehr unrecht seyn würde, wenn der Eine den Andern, welcher, vielleicht von heftigen Schmerzen seines Körpers gequält, ihn scheel und verdrießlich ansieht, um deswillen durch Mord aus dem Wege räumte, weil er in einem Übermaße von Furcht wähnte, daß derselbe ihm nach dem Leben trachte, eben so großen Tadel würde das Verhalten eines Vaters verdienen, der sich seiner Kinder, die er von wilden, unbändigen Menschen überfallen, umringt, und in Gefahr erblickte, nicht annehmen, sie nicht gegen den Haufen, sogar mit Aufopferung seines eignen Lebens, schützen und vertheidigen, sondern um seiner Selbsterhaltung willen fliehen, und seine Familie ihrem Schicksale überlassen wollte.

Wohl ist es eine schwere Sünde,*) auch eine Rechtswidrigkeit gegen den Staat,**) um nichtiger Ursachen willen, welche

*) Der frevelnde Selbstmörder vereitelt die Absichten und den Plan Gottes, den er zu dessem Besten entworfen, greift eigenmächtig in das Räderwerk der Schöpfung ein, zerreißt das Band, das ihn mit Andern vereiniget, entzieht sich den Pflichten, die ihm als Mensch oblagen, und benimmt sich die Gelegenheit, Gutes zu wirken und sich zu vervollkommnen.

**) Jeder, der in den Staat eintritt, macht sich gegen denselben verbindlich, ihm seine Kräfte, seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu widmen, und sie zum allgemeinen Besten anzuwenden. Der muthwillige Selbstmörder aber bricht den Vertrag, bricht die gelobte Treue, bürdet auch nach Befinden der Umstände dem Staate die Last auf, für die von ihm Hinterlassenen zu sorgen und dieselben zu unterhalten, die er doch selbst zu

vor dem Richterstuhle der Vernunft und der Moral die Prüfung nicht bestehen, sich selbst zu tödten.

Als einst in der französischen Armee unter der kaiserlichen Regierung verschiedene Selbstmorde vorgefallen waren, erließ Napoleon einen Tagesbefehl, des ohngefähren Inhalts: „Es sey schändlich, sich selbst das Leben zu nehmen, die That zeuge von einer Verzagtheit des Gemüths, von einer Verzweifelung, die nicht das Merkmal einer großen Seele sey. Der Selbstmörder gleiche dem Soldaten, welcher die Waffen wegwerfe, und die Flucht ergreife. Der Mann müsse die Last des Unglücks zu ertragen wissen, ihm muthig die Stirne bieten, und über sein Schicksal erhaben seyn.“*)

---

erziehen und zu ernähren verpflichtet war. Diese Rechtswidrigkeit aber mit Strafen belegen zu wollen, ist nicht vernunftgemäß. Es wird behauptet und man will es aus einigen Schriftstellern und andern Gründen beweisen, daß die Römer, unter den Kaisern, den Selbstmord besonders dann zugelassen, wenn der Bürger dem Kaiser oder dem Staat seine Gründe zum Selbstmord vorgetragen und dieser sie gebilligt hatte. Außerdem wollen die Römischen Gesetze denjenigen bestraft wissen, der ohne Ursache selbst Hand an sich gelegt hat, und zwar aus dem sonderbaren Grunde, weil der, welcher sich selbst nicht geschonet, vielweniger Andere schonen werde. Nach dem canonischen, auch protestantischen Kirchen-Rechte verfällt der Selbstmörder in den Todenbann, das heißt, er erhält ein unehrliches, jedoch menschliches Begräbniß, und der Leichnam wird daher entweder außerhalb des Gottesackers oder an einem besondern Orte auf demselben von dem Todengräber eingescharrt. Das sogenannte Eselsbegräbniß aber findet hauptsächlich bei Missethätern statt, die ein todeswürdiges Verbrechen begangen und aus Furcht vor der Strafe sich selbst entleibt haben. In der Carolina ist der Art. 135 zwar mit der Rubrik: Straff eygner tödtung: überschrieben, er enthält aber blos Dispositionen über das Gut und Vermögen des Selbstmörders.

*) Nach den Römischen Gesetzen sollte der Soldat, der Hand an sich gelegt, die That aber nicht vollbracht hatte, am Leben gestraft werden, er müßte denn durch Unerträglichkeit eines Schmerzes,

Diesen Grundsatz hat auch Napoleon in seinem Unglücke, das für einen Mann, wie er, nicht größer seyn konnte, und den höchsten Gipfel erreicht hatte, treulich befolgt und festgehalten; und doch konnte es einen und den andern geben, der in seinem Irrwahne meinte: er hätte sich, als er dem Throne entsagte, oder auch noch früher, dem Tode freiwillig in die Arme werfen sollen. Eben durch die standhafte Ertragung des bittersten, schrecklichsten Unglücks hat er die Größe seines Geistes, die Energie seines Charakters deutlich genug bewährt.

Gleichwohl kann der Selbstmord, die eigne Tödung, wenn der Entschluß hierzu von edeln Beweggründen erzeugt und geleitet wird, zur höchsten Tugend werden. Wer wird nicht von Bewunderung ergriffen, wenn er in den Denkmälern der alten Geschichte glänzende Züge ächter Vaterlandsliebe in dem Bilde eines Kodrus, des letzten Königs der Athenienser, eines Lycurgus, des Gesetzgebers des lacedämonischen Reichs, und Anderer, erblickt! von welchen

der erste — als die Athenienser mit den Herakliden und Doriern bei deren Einfällen in den Peloponnes in Krieg gerathen waren, und das Orakel geweissaget hatte, daß die Athenienser siegen würden, wenn ihr König Kodrus von Feindes Hand fiele — sein Leben dem Wohle des Vaterlandes selbst zum Opfer brachte, indem er, um von den Feinden, denen dieser Orakelspruch nicht unbekannt geblieben war, nicht erkannt zu werden, sich in einen Holzhauer verkleidete, mit Soldaten des feindlichen Heeres Streit und Händel anfieng, und sie geflissentlich dergestallt reizte, daß er von ihnen erschlagen wurde,

der zweite, Lycurgus, aber, nachdem er den Lacedämoniern sehr weise, jenen des Königs Minos von Creta, und vielen

---

einer Krankheit, oder einer sonstigen großen Trauer, dazu verleitet worden seyn, in welchen Fällen er mit Schande entlassen wurde.

andern ähnliche Gesetze gegeben, und ihnen unter dem Vorwand einer langwierigen Reise das Versprechen abgenommen hatte, dieselben bis zu seiner Zurückkunft zu beobachten, sich von Sparta und aus dem Reiche entfernte, und sich dem Hungers-Tode Preiß gab, um sich jede Rückkehr unmöglich zu machen, und auf diese Weise die Lacedämonier zur Befolgung seiner Gesetze für immer zu verpflichten. Die Geschichte setzt hinzu, daß die Spartaner durch die lange Beobachtung derselben ein Volk von sehr strengen Sitten, tapfer und mächtig geworden wären.

Auch wird man die Loyalität des Diocles, eines weisen Syracusanischen Gesetzgebers, ehren müssen, der, als er seinem Gesetze zuwider, aus Übereilung, bewaffnet in die Versammlung des Volks, welches damals zu Syracus regierte, gekommen war, weil er eben gegen den Feind ziehen wollte, sich selbst das Leben nahm, damit die Autorität des Gesetzes aufrecht erhalten, und nicht etwa zu Gunsten seiner eine Ausnahme davon gemacht würde. Ja! wollen wir auch aus der Religions-Geschichte ein Beispiel entnehmen, das höchste, was aufgestellt werden kann, so überlieferte Jesus sich selbst freiwillig den Händen seiner Feinde und Mörder, und brachte sein Leben dem Wohle der Menschheit zum Opfer.

So kann es also keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Mensch das Recht, die Freiheit habe, über sein Leben zu verfügen; eben so gewiß ist es aber auch, daß man sich seines irdischen Daseyns nicht um einer Kleinigkeit willen, nicht aus Furcht, Angst, Unzufriedenheit, Zaghaftigkeit und Verzweifelung, sondern nur aus wichtigen, von der Vernunft und der Moral gebilligten Ursachen, wegen großer, von der göttlichen Vorsehung in ihren Welt- und Erden-Plan aufgenommener Zwecke entäußern dürfe. Steht nun aber dem Menschen ein Recht über sein Leben zu, so kann er es auch an den Staat abtreten, wenn dessen Zweck es nothwendig macht, und demselben die Be-

fugniß einräumen, ihm das Leben zu nehmen, daferne er sich eines schweren Verbrechens schuldig machen würde, das auf keine andere angemessene und befriedigende Weise, als durch den Verlust seines Lebens gebüßt werden könnte. Demnach erscheint die Todesstrafe gegen die Einwürfe des Beccaria hinlänglich gerechtfertiget, welcher überhaupt sein Princip nicht ganz consequent durchgeführt hat, indem er diese Strafart, ohngeachtet er sie als grausam schildert und für ganz verwerflich erkläret, dennoch, namentlich in dem Falle für zuläßig hält, wenn ein Bürger, obwohl seiner Freiheit beraubt, immer noch so viel Verbindung und Gewalt habe, daß auch die Sicherheit des Volkes dabei Gefahr laufe, besonders aber die Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesetzten Regierungsform veranlassen könnte.

Aber auch der Professor D. Grohmann bestreitet die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, und behauptet, daß sie unrecht sey, mit dem Principe des Rechts, mit dem Zwecke, mit dem Wesen der Staatswürde nicht übereinstimme, daß sie über den Begriff, über das Wesen der Rechtsstrafe hinausgehe, indem das Recht kein Recht habe, weder an dem physischen, noch an dem moralischen Menschen, sondern nur allein ein Recht auf den Menschen als Bürger, auf seine bürgerliche Existenz, oder auf die Rechtsgüter des civilen Lebens, daß es über die Strafe des Gewahrsams, des Arbeits- und Zuchthauses hinaus keine rechtmäßige Strafe gebe, und der Staat sein dominium, sein eigenes Recht überschreite, wenn er seine Macht über Leben und Seele ausdehne.

Es sey mir erlaubt, meine Gedanken und Betrachtungen hierüber, auf den ungewissen Ausgang hin, ob man sie als ganz gehaltlos und unnütz verwerfen, oder einiger, wenn auch geringer Aufmerksamkeit würdigen werde, kürzlich mitzutheilen.

Das Recht, Rechte, Rectum, in dem allgemeinsten Sinne, ist in der göttlichen Idee begründet, und aus der reinsten Harmonie der göttlichen Eigenschaften hervorgegangen. Es ruht in dem Schooße der Gottheit, hat seinen unmittelbaren Ursprung von derselben, und ist doch mit ihr gleich ewig, ohne Anfang und Ende. Es besteht in dem, was jener Idee, jenen göttlichen Eigenschaften gemäß, und in vollkommenster Übereinstimmung mit denselben, in dem Welt-All, und daher auch auf unserm Erdkreise, seyn, werden und geschehen soll. Die Heiligkeit, die Gerechtigkeit, die Liebe, Güte und Barmherzigkeit Gottes gehen Hand in Hand mit dem, was Recht ist, und sind von demselben unzertrennlich. Was die Heiligkeit in Gott ist, ist bei dem Menschen die Tugend. Sie steht und fällt, je nachdem sie die von ihrem Leitstern, dem Recht, ihr vorgezeichnete Bahn verfolgt oder sie verläßt. Um zu erkennen, was jedesmal recht sey, gab Gott dem Menschen die Vernunft. Sie wird als ein Ausfluß jener, der obenerwähnten göttlichen Idee, zu betrachten seyn. Was von dieser, was von der Vernunft geboten wird, ist Recht, Unrecht aber, was derselben entgegen ist und ihr widerstreitet. Allein in dem rohen Naturstande findet die Vernunft nicht ihre gehörige Ausbildung, ihre Stimme ist zu schwach, als daß sie nicht von dem wilden Geschrei der Bedürfnisse, der Selbstsucht, des Eigennutzes, und von dem Tumult der Leidenschaften übertäubet werden sollte, der Mensch erkennt nicht, was recht und gut ist, sein ungebundener Wille vertritt bei ihm die Stelle des Gesetzes, das vermeintliche Recht des Stärkern gilt, Übermacht und Gewalt führen zum Ziele, und niemand ist sicher, in der nächsten Minute von Andern überfallen und beraubt zu werden. So entsteht, wie oben kürzlich angedeutet worden, die Sehnsucht nach einer gewissen Ordnung der Dinge, und Menschen treten mit Menschen ihrer Sicherheit halber in einen Staats-Verband, dessen Einrichtungen, Anordnungen und Gesetze wieder auf jene göttliche Idee des Rechts gegründet werden müssen, außerdem

er den Keim der Vernichtung in sich selbst tragen, und früher oder später zusammenfallen würde.*) Diese Gesetze und Einrichtungen sind mannichfacher, verschiedener Art, und betreffen unter andern die Mittel und Anstalten, Verbrechen zu verhüten und vom denselben zurückzuschrecken. Daher die Präventions- und Abschreckungs-Theorie, deren erstere mehr indirekt, letztere mehr direkt zu Werke geht, jene auch die Ausbildung der Vernunft und des Verstandes, den Unterricht mit in ihren Kreis zieht, welcher den Menschen über alle seine Pflichten aufkläret, und ihm zeiget, wie es zu seiner eigenen Wohlfarth gereiche, Vergehen zu meiden, und stets gut, brav und edel zu handeln. Doch uns beschäftiget hier blos die Abschreckungs-Theorie. Damit die Bürger eines Staats von Verbrechen zurückgehalten werden, sind für Jedes derselben gewisse Übel, die dem Reize

*) Es dürfte vielleicht nach des Einsenders ohnmaßgeblicher Ansicht aus dem Obigen folgen, daß die absolute Monarchie dem Grundbegriffe des Staats nicht entspreche. Denn da Menschen sich zu einem Staate vereinigen, um Sicherheit für ihre Person ꝛc. zu erlangen, so läßt sich nicht annehmen, daß sie eine ganz uneingeschränkte Macht und Gewalt in die Hände eines absoluten Herrschers legen werden, der sie zu ihrem Verderben und Untergange mißbrauchen kann. Zwar hat es sowohl in der alten als neuern Zeit, und auch in diesem Augenblicke, viele vortreffliche, wahrhaft große, und ausgezeichnet edle Fürsten und absolute Monarchen gegeben, unter deren mildem Scepter sich die Völker sehr glücklich gefühlt haben und noch jetzt fühlen, allein die Erfahrung und Geschichte aller Zeiten hat auch gelehrt, daß allgewaltige Herrscher zuweilen Wüthriche und grausame Tyrannen gewesen sind, die das Leben und die Freiheit ihrer Unterthanen für nichts geachtet haben, diejenigen, die das Unglück gehabt, ihnen zu mißfallen, in Kerkern und Banden haben schmachten, und sie in Menge hinrichten lassen.

Dürfte daher wohl nicht dem Monarchen, der im Kriege durch Eroberung ein Land sich unterwürfig gemacht hat, anzurathen seyn, demselben mit Zuziehung der Vornehmsten im Volke und dessen Deputirten eine constitutionelle Verfassung zu geben, um seiner Regierung Anerkennung, Rechtmäßigkeit und Dauer zu verschaffen?

zu Vergehungen entgegen wirken sollen, und Strafen*) genennet werden, zu bestimmen und anzudrohen. Auch die Strafen müssen mit jener vom Himmel stammenden Idee des Recti im Einklange stehen, sie muß den Gesetzgeber auf den rechten Weg leiten, und ihm bei Zweifeln und Bedenklichkeiten, in Dunkelheiten, ein hellleuchtender Stern seyn, woraus sodann das Justum in Strafsachen, eine Species des Recti, erwächst. Die Strafen müssen nämlich unter andern den Verbrechen angemessen seyn. Hier möchte vielleicht ein oder der andere Laie ausrufen: nur recht tüchtig gestraft, nur recht harte und schreckliche Strafen auf jedes, auch geringe Vergehen gesetzt! das wird die besten Dienste thun, da werden die Verbrechen von

*) Das Wort: Strafe: scheint nicht ganz passend zu seyn. Man verbindet damit gewöhnlich den Begriff der Talion, und denkt sich darunter ein Uebel, welches dem Verbrecher deswegen zugefüget wird, damit ihm, der einem Andern wehe gethan, auch wieder wehe geschehe, er, der seinem Mitbürger irgend ein Leiden verursachet hat, in gleicher Maße wieder leide. So pflegt man zu sagen: er büßt die gerechte Strafe für seine Vergehungen. Allein die Strafe soll nicht Wiedervergeltung, nicht Schadenfreude und Rache seyn. Wollte man aus diesem Grunde strafen, so würde solches nicht selten dem Staate sogar nachtheilig seyn, weil demselben auf eine Zeit lang, oder wohl gar für immer, der Fleiß, die Thätigkeit, die Geschicklichkeit des zu Bestrafenden entzogen würde, und das begangene Verbrechen doch dadurch nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte. Man muß vielmehr bei der Strafe immer nur die Idee der Abschreckung festhalten, wornach die Verbrecher mit den angedroheten Uebeln um deswillen wirklich zu belegen sind, damit sie und Andere vor gleichen und fernern Vergehungen gewarnet werden. Denn würde das als Schreckbild aufgestellte Uebel im Falle eines verübten Verbrechens nicht executirt, so würde die Drohung ohne alle Kraft und Wirkung seyn, und niemand sich vor ein Uebel fürchten, das einer bloßen Puppe glich, und nie zur Ausführung käme. Sollte nun statt des Worts: Strafe: nicht ein anderes passenderes Wort zu finden seyn, von welchem jener irrige und falsche Begriff entfernt blieb, und das seine Tendenz als charakteristisches Zeichen sofort an der Stirne trüge!

ſelbſt unterbleiben, da wird Jeder ſich ſcheuen, der Gefahr einer ſo fürchterlichen Strafe ſich auszuſetzen:

Ein ſolcher würde, gleich dem Archont Draco bei den Athenienſern, blutige Geſetze geben, aber auch die nämliche Erfahrung machen, daß ſie nicht lange beobachtet würden, und weiſeren Solonſchen Geſetzen weichen müßten.

Wie! würde es nicht eben ſo viel ſeyn, als zu einem guten Zwecke ein ſchlechtes verwerfliches Mittel wählen, würde es mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren ſeyn! ja man kann annehmen, daß der Zweck der Abſchreckung nicht einmal durch unpaſſende und unmenſchliche Strafen erreicht werden würde. Denn es iſt in eines jeden Menſchen Bruſt das Gefühl für Schönheit, Ordnung und Symmetrie gepflanzt. Ein ſchönes ſymmetriſch aufgeführtes Gebäude zieht den Blick des Vorübergehenden an ſich, er betrachtet es mit Wohlgefallen, wendet ſich dagegen unwillig von dem Hauſe weg, deſſen Bauart allen Regeln des Geſchmacks und der Proportion Hohn ſpricht. Ein ſchön geformter, in ſeinen einzelnen Theilen zu einem harmoniſchen Ganzen gebildeter menſchlicher Körper entzückt das Auge, welches von einer häßlichen Mißgeſtalt beleidiget wird. Wie es in phyſiſcher, ſo iſt es auch in intellectueller und moraliſcher Hinſicht. Wenn alle Seelenkräfte des Menſchen in einem richtigen Verhältniſſe zu einander ſtehen, und in gleich vorzüglich hohem Grade vorhanden ſind, ſo ſind dies die Kriterien des wahren Talents und Genies, welchem niemand ſeine volle, große Achtung vorenthalten wird. Auch der Böſewicht ehrt die Tugend, und kann dem Manne ſeine Bewunderung nicht verſagen, der ſtets conſequent ſich zeigt, deſſen Empfindungen, Geſinnungen und Handlungen mit dem, was recht und gut iſt, übereinſtimmen, der alles, was er denkt und unternimmt, den göttlichen und menſchlichen Geſetzen anzupaſſen, und ihnen gemäß einzurichten ſich beſtrebet. Fragt man nun, warum das Gefühl für Ordnung, Symmetrie, Proportion, in

des Menschen Brust gelegt sey? so wird man darauf zu antworten haben: damit derselbe zur Tugend hingeleitet werde, die das Bild des vollkommensten Ebenmaßes, der reinsten Harmonie an sich trägt, damit bei menschlichen Einrichtungen zu Erreichung vorgesteckter Zwecke die passendsten Mittel gewählt, die geeignetesten Maßregeln ergriffen, damit, um auf unsern vorliegenden Gegenstand zurückzukommen, die Strafen nach den Verbrechen abgemessen, Beide in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden. Ja! da Ordnung, Harmonie in dem Wesen der Gottheit selbst begründet, und der Mensch aus der Hand derselben hervorgegangen ist, so kann es nicht fehlen, daß dem Menschen jenes, dessen Vervollkommnung befördernde Gefühl, oder der Keim hierzu, schon von Natur angeboren sey. Wenn nun auf jedes noch so geringe Verbrechen eine zu harte, zu grausame Strafe gesetzt würde, so möchte wohl der Erfolg kein anderer seyn, als daß der Criminal-Richter, empört von der Unverhältnißmäßigkeit und zu großer Strenge der Strafe, und geleitet von jenem richtigen Gefühle, das Gesetz auf alle Weise zu umgehen, alles Mögliche, was auch nur scheinbar zu Milderung der Strafe gereichen könnte, hervorzuheben und geltend zu machen, die gravirenden Umstände aber mit Dunkelheit zu bedecken, und so eine gehörige Proportion zwischen der Strafe und dem Verbrechen herzustellen suchen würde. Auf solche Weise würde jedoch das Ansehen des Gesetzes untergraben, wo nicht ganz vernichtet werden, richterliche Willkühr an dessen Stelle treten, und das zu harte Straf-Gesetz einem mildern und passenderen weichen müssen.

So steht denn der Grundsatz fest, daß Verbrechen und Strafen gleichen Schritt zu halten haben, daß auf das geringe Vergehen und den diesfalls sich ergebenden geringen Grad von bösem Willen eine gelinde- auf ein großes Verbrechen aber und den dabei sich veroffenbarenden hohen Grad von Bosheit eine schwere Strafe, und zwar in eben dem Maße und der Gradation,

als die Verbrechen von Stufe zu Stufe steigen, zu setzen sey. Gehen wir nun die Reihe der gesetzlichen Strafen durch, so finden wir, daß dieselben das Vermögen,*) die Ehre,**) die

*) Vermögens- oder Geld-Strafen sind, da es zu reiche und zu arme Personen giebt, die sich vor dergleichen Strafen, obschon aus verschiedenen Gründen, nicht scheuen, im allgemeinen nicht, wohl aber in besondern Fällen, anwendbar, daher dem Ermessen und der Willkühr des Criminal-Richters anheimzustellen, und mit andern Strafen alternativ zu verbinden. Ueber die Confiskation des ganzen Vermögens ist, weil diese Strafe nicht allein den Verbrecher, sondern auch zugleich dessen unschuldige Familie trifft, schon längst das Verdammungs-Urtheil ausgesprochen worden. Hand-Arbeit kann an und für sich nicht als Strafe angesehen werden, indem der Mensch zur Arbeit geschaffen und verpflichtet, auch selbige Wohlthat für ihn ist, sie müßte denn die individuellen Kräfte desselben übersteigen, wo sie dann in Ungerechtigkeit ausarten würde. Nur in so ferne mag Hand-Arbeit den Charakter einer Strafe annehmen, als sie unentgeldlich verrichtet werden muß, und daher dem Verbrecher während der erkannten Arbeits-Zeit der Verdienst entgeht, den er sich außerdem durch die Thätigkeit seiner Hände erworben haben würde, und in wie ferne dem gebildeten Manne, der sich mit dem Geist beschäftiget, und darin sein Vergnügen findet, ungewohnte Hand-Arbeit aufgelegt wird, der er sich mit Widerwillen unterzieht, und die er sich zur Schande anrechnet. Im erstern Falle dürfte die Hand-Arbeit für eine Art von Vermögens-Strafe zu achten, und im letztern unter die Kategorie der Ehrenstrafen zu bringen seyn.

**) Zu den Ehrenstrafen gehört als die höchste und hauptsächlichste die Strafe der Infamie, welche das Recht auf gemeine Ehre und guten Namen entzieht. Diese sollte meinem Bedünken nach gar nicht Statt finden. Denn steht sie mit den im Volke verbreiteten Begriffen und Meinungen, mit dem Geiste der Zeit im Widerspruche, so hilft sie nichts, ist sie aber mit denselben übereinstimmend, so ist der große Verbrecher — denn nur diesen könnte die Strafe der Infamie treffen — schon ohnehin seiner Ehre verlustig, er wird von niemandem geachtet, und von jedem, der auf Ehre hält, gemieden. Der Unterschied ist aber der, daß die gesetzliche Strafe der Infamie die Schande und Ehrlosigkeit des Verbrechers noch mehr veröffentlichet, ihm alle

Freiheit und das Leben des Menschen betreffen. Diese Letztere, nämlich die Lebens- oder Todes-Strafe will man, ohngeachtet deren Ursprung sich in das graueste Alterthum verliert, und dieselbe seit jenen Zeiten fortwährend bestanden hat und ausgeübt worden ist,*) nunmehro gänzlich abgeschafft und aus den Cri-

---

Hoffnung, je wieder bei seinen Mitmenschen zu einiger Ehre zu gelangen, benimmt, und jedes noch unter der Asche glimmende Fünkchen des Ehrgefühls vollends ganz erstickt. Was soll nun aus einem solchen Menschen nach überstandener Zuchthausstrafe werden, der, von dem Gesetze selbst für ehrlos erklärt, als ein Scheusal betrachtet wird, welchem niemand seine Thüre öffnen will! Ueberdies geräth der Staat gewissermaßen mit sich selbst in Conflict. Einen Menschen, der den Schandfleck der Infamie gleichsam auf der Stirne trägt, kann der Staat nicht länger bei sich dulden, er muß ihn ausstoßen, sonst würde er sich selbst schänden, und hier würde die Deportation auf eine Verbrecher-Insel ganz am rechten Orte seyn; gleichwohl geschieht es fast immer, daß der Ehrlose fernerhin im Lande gelassen wird, den Schutz der bürgerlichen Gesetze fort genießt, Abgaben entrichtet, unter welchem Titel es auch immer sey, und sich weiter als Mitglied des Staats-Vereins gerirt.

*) Die Todesstrafe ist von jeher bei den ältesten Völkern im Gebrauche gewesen. Bei den meisten derselben war sie zu häufig und zum Theil auf eine höchst unpassende Weise, auf Vergehungen gesetzt, die in unsern Tagen gar nicht, oder weit gelinder bestraft werden. Man hat die Ursachen von dem zu häufigen Gebrauche der Todesstrafen in dem damaligen Charakter der Nationen, in den Sitten, Einrichtungen, Religionen, Umständen und Verhältnissen jener Zeit ꝛc. zu suchen, die oft solche harte Strafen allerdings nöthig machten.

So wurde, um einige Beispiele anzuführen, bei den Aegyptiern der Meineid mit dem Tode geahndet. Wer Einem auf der Straße unter die Räuber gefallenen, oder dem, der sonst in Gefahr war, nicht zu Hülfe kam, verlor das Leben. Wer nicht aufrichtig anzeigte, wovon er lebte, war der Todesstrafe unterworfen. Eben diese Strafe traf den, der von unerlaubtem Gewinn lebte. Der Vatermörder wurde mit glühenden Eisen geschlagen und lebendig verbrannt.

Merkwürdig ist die Einrichtung, die bei den Aethiopiern in Ansehung der Todesstrafen Statt fand. Es war bei

minal-Gesetzbüchern verdrängt wissen. Allein, wenn diesem Wunsche Gnüge geschähe, würde nicht dadurch das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen in gewisser Maße gestöret werden, würde nicht an der Kette der Strafen das letzte und

---

ihnen gesetzlich verordnet, keinen Unterthan mit Gewalt am Leben zu strafen, wenn er auch des gewaltsamen Todes noch so schuldig wäre. Man schickte daher einen Liktor (öffentlichen Diener der Obrigkeit) zu dem Schuldigen, der das Zeichen des Todes vor sich hintrug; sobald der Schuldige dieses erblickte, gieng er nach Hause und tödete sich selbst, und Diodor von Sicilien führt ein Beispiel an, daß, als einer fortgehen wollen, ohne sich selbst zu tödten, ihn seine eigne Mutter mit ihrem Gürtel erwürgt habe.

Nach dem peinlichen Rechte der Juden wurde der Gotteslästerer aufgehangen und unbegraben hingeworfen. Die fleischlichen Vergehungen wurden meist mit dem Tode bestraft. Ein Kind, das gegen seinen Vater sich boshaft vergieng, wurde außer der Stadt aufgehangen.

Die blutigen Gesetze des Drako bei den Athenienſern erregen noch jetzt Schrecken und Schauder. Fast alle hatten den Tod zu ihren Begleiter. Auch auf Unthätigkeit und Müßiggang stand der Tod. Wer Feld- und Gartenfrüchte von fremdem Boden entwendete, wurde bestraft wie ein Vatermörder. Welch ein Mangel an Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen! Solon schaffte diese Gesetze größtentheils ab, und hauchte den seinigen einen mildern Geist ein.

Ueber die Criminalgesetze der Spartaner fehlt es fast an Nachrichten; indessen scheinen sie sehr hart, und den strengen und rauhen Sitten derselben angemessen gewesen zu seyn.

Zaleukus, der Gesetzgeber der Lokrenſer, setzte Lebensstrafe darauf, wenn Jemand einem Kranken ohne Vorwissen des Arztes Wein reichte.

Bei den Römern sind die verschiedenen Perioden ihrer Staatsverfassung zu unterscheiden. Zu den Zeiten des Romulus, welcher den Hausvater zum Richter seines Hauses bestellte, auch ihm in gewissen Fällen das Recht über Leben und Tod gab, waren die Criminalgesetze anders gestaltet, als in den Zeiten des freien Staats, wo die Lebensstrafen seltener waren, welche aber unter der Regierung der Kaiser wieder häufiger wurden, unter denen überhaupt das Criminalrecht durch deren theil-

äußerste Glied fehlen! Man nehme einen Menschen an, der vom 18ten bis zum 46sten Jahre seines Alters eine Menge von Diebstählen und Räubereien verübt, auch bereits dreimalige Zuchthausstrafen zu 1, 2 und 4 Jahren erlitten hat, diese

---

weise Despotie, Tirannei und Geiz einen fürchterlichen Umfang erhielt.

Bei den Scythen und Tartern zweckte alles auf Despotismus und Sklaverei ab; die Berührung des Zeltes des Fürsten oder des Generals war schon tödlich.

Auch die Deutschen hatten Lebensstrafen; der Todschlag war jedoch bei ihnen kein Verbrechen, wodurch nach den Gesetzen das Leben verwirkt wurde, wohl aber rächte ihn die Familie des Ermordeten. Der Grund hiervon scheint dieser gewesen zu seyn, weil jeder einzelne freie Mann unter den alten Deutschen das Recht der Selbsthülfe und des Privatkrieges hatte. Dagegen bestraften sie die meisten Arten des Diebstahls mit dem Tode, um ihre nicht durch Mauern beschützten, größtentheils der öffentlichen Treue und Glauben überlassenen Güter sicher zu stellen. In den mittlern Zeiten befand sich das Criminalrecht der Deutschen in einer höchst traurigen und schauderhaften Verfassung.

Bei den Sachsen waren die Todesstrafen sehr häufig. Karl der Große setzte in seiner Capitulatione de partibus Saxoniae meistentheils dergleichen Strafen auf die Uebertretung der Kirchengesetze, zum Beispiel auf die Unterlassung der Taufe, auf das Fleischessen in den Fasten. Nicht allein jede Art von vorsätzlichem Morde, Aufruhr und Tumult, und alle andern Gattungen der schwersten Verbrechen, sondern auch der einfache Diebstahl, dessen Werth über 12 Thlr. 12 gl. — betrug, die gewaltsame Fortführung der Pferde vom Pfluge, der doppelte Ehebruch, die mehrfache Ehe, die Verkuppelung von Seiten des Mannes oder der Eltern, wurden mit dem Tode bestraft. Den neuern Zeiten war es vorbehalten, mildere Grundsätze anzunehmen, und die Todesstrafen seltener in Anwendung zu bringen.

In den dermaligen Criminal-Gesetzbüchern sind, wie unter andern auch die Erfahrung lehrt und Beispiele ausweisen, die Lebensstrafen auch noch jetzt, obwohl nur für die äußersten Fälle und höchsten Verbrechen beibehalten, und es ist mir wenigstens kein Staat bekannt, bei welchem diese Straf-Art gänzlich abgeschafft wäre.

Strafen aber zur Warnung und Besserung sich nicht hat dienen lassen — wird nicht Jedermann, nachdem derselbe wieder bei einem Raube ergriffen worden, damit einverstanden seyn, daß er auf seine ganze noch übrige Lebenszeit in einem Zuchthause zu verwahren sey, um den Staat vor seinen Verbrechen, die ihm gleichsam zur andern Natur, zur unablegbaren Gewohnheit, und zur unüberwindlichen Leidenschaft geworden sind, sicher zu stellen! Nun setze man aber den Fall, daß ein anderer Mensch von gleichem Alter, nicht nur gleicher Verbrechen in gleicher Anzahl sich schuldig gemacht, gleiche Strafen verbüßt, sondern auch nach der Zeit zu verschiedenenmalen Feuer angelegt, und vier Raubmorde begangen hat, bei deren letzterm die Justiz seiner habhaft worden — sollte, wenn dieser nur mit Zuchthausstrafe, obschon lebenslänglicher, belegt wird, Jener sich nicht mit Recht darüber beklagen können, daß er verhältnißmäßig härter als dieser bestraft werde, der sich mit den abscheulichsten Verbrechen besudelt habe, von denen er sich seiner Seits rein erhalten! Man würde vielleicht erwiedern wollen, daß ja der Brandstifter und Raubmörder auch dagegen weit strenger im Zuchthause zu behandeln, z. B. mit den allerschwersten Arbeiten zu beladen, wöchentlich ein- bis zweimal mit der Knute zu hauen, und ihm die schlechteste Kost zu reichen sey u. s. w. Allein, will man etwa mit Aufsuchung von Grausamkeiten und Martern sich abmühen, und sich gleichsam darin erschöpfen, um nur einen Ersatz für die Todesstrafe zu finden, die man nun einmal für verwerflich erklären zu müssen glaubt! Heißt dies nicht ebenfalls sich an dem Leben des Verbrechers vergreifen, heißt es nicht ihn langsam zu Tode quälen, statt ihn auf dem Schaffot in einem Augenblicke durch einen einzigen Streich sterben zu lassen! Wozu würden auch Grausamkeiten und Martern im Zuchthause nützen! sie würden, weil das menschliche Gefühl sich gegen sie empöret, gar bald nicht weiter executiret werden, würden gänzlich hinwegfallen, und so die Schrecken, die sie anfangs erregt hatten, sich von selbst verlieren.

Die Strafen müssen — so will es die ewige Gerechtigkeit, jene göttliche Idee des Recti und Justi — den Verbrechen angemessen und zugleich menschlich seyn, das heißt, für Menschen gemacht, die meistentheils durch schlechte, vernachläßigte Erziehung, durch die Eindrücke böser Beispiele, durch List, Verführung, Armuth, bittere Schicksale, Verfolgung, dadurch erzeugte Bosheit, durch Irrthum, Schwäche des Verstandes und Willens, durch Leidenschaft zu Verbrechen verleitet und hingerissen werden. Ja, höre ich sagen, eben deshalb kündigen wir der Todesstrafe den Krieg an, eben deshalb finden wir sie verabscheuungswürdig, weil sie die Menschlichkeit beleidiget, und über die Sphäre hinausgeht, in welcher sich der Arm des weltlichen Richters zu bewegen hat. Doch dem widerspreche ich, und behaupte dagegen, daß sie zu der Kategorie der menschlichen Strafen gehöre. Denn die Todesstrafe nimmt dem Verbrecher nur ein Gut, das er schon nach dem Laufe der Natur an jedem Tage verlieren konnte, das er, statt es zum Nutzen Anderer, zum Besten des Staats anzuwenden, zum größten Nachtheile desselben gemißbraucht hat, ein Gut, welches in seinen Händen ein zweischneidiges Schwerdt geworden ist, womit er Jeden anzufallen und tödlich zu verwunden droht. Die Todesstrafe raubt dem Verbrecher nicht die menschliche Würde, stößt ihn nicht zu dem unvernünftigen Thiere herab; er selbst hat sich dazu durch seine gräßliche That erniedriget, er selbst aller Achtung sich verlustig gemacht, und büßt nun ein Leben ein, dessen Würde er fernerhin zu behaupten nicht vermag. Die Todesstrafe vergreift sich nicht an seinem Innersten, seinem Heiligsten, seinem Geiste, der unangetastet fortlebt, sie nimmt ihm nur die äußere Schale, die menschliche Form, die er unmittelbar auch von Menschen, von seinen Erzeugern, erhielt. Sie ist keine unmenschliche Strafe, denn es gilt hier die höchstmöglichste Sicherstellung des Lebens eines jeden Staatsbürgers gegen den bösen, verbrecherischen Willen desjenigen, der solchen durch das, was er Abscheuerregendes verübt, kund gethan hat;

in der einen Waagschale liegen die Ansprüche aller Staatsbürger an Sicherung ihres Lebens, in der andern das irdische Daseyn des Verbrechers, der selbiges bei seinen schändlichen Unternehmungen schon mehr als einmal großer Gefahr ausgesetzt hat, ein Daseyn, das nur zu leicht befunden wird, weil es ihm an allem innern Gehalte mangelt. Die Todesstrafe ist nicht unmenschlich, indem sie das einzige Mittel ist, den Verbrecher mit der Menschheit, mit dem schwerbeleidigten Staate vollkommen auszusöhnen. Er hat die Sicherheit desselben durch seine Unthaten gar sehr gefährdet und erschüttert, und nur durch sein Verschwinden aus dem Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, wohin zurückzukehren ihm durchaus unmöglich wird, kann selbige wiederhergestellet werden, nur unter dieser Bedingung kann der Staat wieder Beruhigung finden. Der Mörder, während seines langwierigen Arrests zu besserer Gesinnung gelangt, und von tiefer Reue ergriffen, kann sich des Lebens nicht mehr für würdig halten, er ist bei sich überzeugt, daß das an ihm klebende Blut des unschuldig Ermordeten nur mit seinem eignen Blute abgewaschen werden könne, er gestehet sich selbst, daß, nachdem er seinem Mitbürger sein höchstes Gut, das Leben, geraubt habe, ihm ebenfalls sein höchstes Gut, das Leben, zur gerechten, angemessenen Strafe entnommen werden müsse. Die Todesstrafe ist nicht unmenschlich, denn sie vollendet nur das, was der Verbrecher bereits angefangen, sie zerreißt die Bande zwischen ihm, der Menschheit und dem Staate, die er durch seine verruchten Thaten schon selbst gelöset hatte; sie ist nicht unmenschlich, wenn sie auf die schnellste und einfachste Weise das Leben nimmt, ohne unnütze Quaalen, als das Reißen mit glühenden Zangen u. s. w. hinzuzufügen; sie ist nicht unmenschlich, weil der Verbrecher zum Tode vorbereitet, ihm der Trost der Religion, und alles, was seiner Verzweiflung wehren kann, vorgehalten wird.

Man sage, was man wolle. So wie nach Abschaffung der Todesstrafe es an einer angemessenen Bestrafung der höch-

sten und schwersten Verbrechen mangelt, wenn man nicht zu unmenschlichen Grausamkeiten und Martern in Zuchthäusern seine Zuflucht nehmen will, so ist auch der Staat vor solchen Verbrechern nicht hinlänglich gesichert, ob ihnen gleich lebenslängliche Zuchthausstrafe zuerkannt worden. Denn haben sich die Fälle nicht schon mehrmals ereignet, daß inhaftirte Personen sich ihrer Fesseln an Händen und Füßen zu entledigen gewußt, und aus ihren Kerkern entflohen sind,*) daß sämmtliche Züchtlinge gegen ihre Vorgesetzten, ja wohl gar gegen das sie bewachende Militair, sich aufgelehnet, tumultuiret, und auf diese Weise sich selbst befreiet haben, daß bei Volks-Empörungen die Rebellen die Straf- und Verwahrungs-Häuser erbrochen, erstürmt, und die Gefangenen insgesammt losgelassen haben! Man wendet dagegen ein, daß dergleichen Beispiele sich nicht zutragen werden. Können aber die Bürger eines Staats sich durch eine solche, immer doch unsichere und trügerische Hoffnung beschwichtigen und zufrieden stellen lassen? Man vergleicht die Furcht vor der Entweichung des Mörders mit der gewaltigen Gewitterfurcht vor Schlägen, die nicht treffen; und doch giebt es unter der Menge von Gewitter-Schlägen so manche, die wirklich treffen, Menschen tödten und Häuser entzünden. Wenn in einem Zeitraum von 40 Jahren auch nur ein einziger schwerer Verbrecher aus dem Zuchthause entspringt, dieser neue Mordthaten verübt, sich an die Spitze einer Räuberbande stellt, und so Furcht und Schrecken im Lande verbreitet, wie wird sich der Gesetzgeber, der das Leben des schwersten Verbrechers schonen zu müssen glaubte, aber kein Bedenken trug, das Leben und die Wohlfarth unschuldiger Staatsbürger

*) Nur erst neuerlich ist es geschehen, daß drei schwere Verbrecher aus dem Zuchthause zu Waldheim entsprungen sind. Da dieselben in ihrer Zuchthauskleidung nicht fortkommen können, so sind sie, um ihre Flucht zu sichern, genöthiget, sich andere Kleidungsstücke zu verschaffen; wehe daher den unglücklichen Wanderern, die ihnen zunächst auf ihren Wegen begegnen.

einer, wenn auch entfernten, doch immer möglichen Gefahr auszusetzen, gegen die Vorwürfe der Letztern rechtfertigen können?

Das Leben ist das größte, unschätzbarste Gut des Menschen, die Bedingung des irdischen Daseyns und Wirkens, eine freundliche Gewohnheit desselben, wie Göthe sagt. Daher ist die Todesstrafe die härteste Pön, das geeignetste und zweckmäßigste Mittel, die Unterthanen von Begehung schwerer Verbrechen zurückzuschrecken, sie ist härter, als die lebenslängliche Zuchthausstrafe, wenn diese sich in den Schranken der Mäßigung und Menschlichkeit hält, mit so grellen Farben sie auch immer Beccaria schildern mag. Denn

die Zuchthausstrafe läßt dem Menschen die Aussicht auf ein nach Verhältniß seines Alters noch, mehr oder weniger, langes Leben, läßt ihn das Ende seines irdischen Daseyns, von Alters-Schwäche herbeigeführt, nur in grauer Ferne wahrnehmen;

Die Todesstrafe hingegen hält dem Blicke alle Schrecknisse und Schauder eines frühzeitigen Todes, einer öffentlichen Hinrichtung mit den schwärzesten Farben vor.

Die Zuchthausstrafe führt den Verbrecher in einen Zustand und in Verhältnisse ein, die zwar bitter und traurig sind, die er aber doch vorausgesehen und geahnet hat;

Die Todesstrafe stößt ihn in ein dunkles, unbekanntes Jenseits hinaus, das ihn bei dem Gedanken daran und beim Hinblick auf seine begangenen Schandthaten mit eisiger Kälte überzieht.

Die Zuchthausstrafe gönnt dem Inhaftat zu einigem Troste für seine nunmehrigen Leiden und zu erduldenden Übel die Erinnerung an genossene Freuden und Vergnügungen, an das, was ihm auf dem Wege seines vorherigen Lebens Angenehmes begegnet ist;

Mit Vollziehung der Todesstrafe schwindet diese Erinnerung und löst sich, vom Hauche der Zerstörung getroffen, gänzlich auf.

In die Zuchthaus-Anstalt begleitet den Übelthäter, obgleich auf Lebenszeit zu dieser Strafe verurtheilt, immer noch die Hoffnung: es könne und werde vielleicht eine Zeit kommen, die ihm seine Freiheit wiedergebe:. Die Hoffnung verläßt den Menschen nie ganz, sie ist eine nie verwelkende Blume, die durch ihren Geruch den Geist stärkt und neu belebt. Der Sträfling durchwandert das Reich der Möglichkeiten, und findet hier und da Stoff und Nahrung für diese Hoffnung, die der Vorsatz — wenn auch nicht von bessern Gesinnungen erzeugt, doch von seinem eignen Vortheile geboten — der Vorsatz: seinen Befehlshabern in allem pünktlichen Gehorsam zu leisten, sich durchgängig untadelhaft zu betragen, und auf diese Weise die Behörden, von welchen sein Schicksal abhängt, sich geneigt zu machen: bestätiget und nicht wenig erhöhet;

Eine solche Hoffnung kennt aber die Todesstrafe nicht, mit dem tödlichen Streiche des Nachrichters schließt sich die Rechnung des Verurtheilten mit diesem Leben und allen Hoffnungen desselben.

Wenn auch die Zuchthausstrafe den Gefangenen von den Seinigen trennt, und die Verbindung mit ihnen stört und unterbricht, so liegt es doch außer ihrer Absicht, dieselbe zu untergraben und gänzlich aufzulösen. Es würde in Unmenschlichkeit ausarten, wollte man dem Sträfling nicht gestatten, sein Weib und seine Kinder in Beiseyn eines Vorgesetzten zuweilen innerhalb der Mauern des Zuchthauses zu sehen und zu umarmen, ja sogar unweise würde ich ein derartiges Verbot nennen, weil dergleichen zärtliche Gefühle in der Brust des Inhaftaten gute, edle Ent-

schließungen hervorbringen können, und in den Gemüthern der Kinder der Abscheu vor Verbrechen durch den Anblick ihres unglücklichen Vaters verstärkt werden wird;

Die Todesstrafe aber zerreißt alle Bande zwischen dem Verbrecher und dessen Angehörigen, wären sie auch noch so fest geknüpft, und hebt jedes Verhältniß desselben mit dem auf, was ihm im Leben theuer und werth war. Endlich

sind auch für den Züchtling nicht alle und jede Freuden verloren, sondern er hat deren noch, wenn auch wenige, nach Maßgabe seiner Lage zu genießen. Wenn er an einem schönen Morgen, sey es, zu welcher Jahreszeit es wolle, im Zuchthausgarten oder sonst im Freien, unter Aufsicht gestellt, seine Arbeit verrichtet, so fühlt er sich von den Strahlen der Sonne erwärmt, und durch das Wehen einer reinen, heitern, milden Luft gestärkt und erquickt. Mag auch sein Mittags- und Abend-Essen noch so mager und geringe ausfallen, es wird ihm doch, ist es durch Arbeit und Hunger gewürzt, vielleicht besser schmecken, als dem Reichen und Glücklichen seine köstliche Mahlzeit, an die er ohne Appetit geht;

Die Todesstrafe hingegen ist im Moment der Vollziehung der Endpunkt aller Freuden und alles irdischen Genusses. Das Drama des Lebens ist geendet, der Vorhang fällt. Hinter demselben rauscht der düstere schwarze Strom Acheron, der zum Tartarus führt.

Wenn nun die Todesstrafe, wie gezeigt worden, für die schwersten Verbrechen, für welche allein sie bestimmt werden kann und darf, die passendste und zweckmäßigste ist, auch dieselbe den Forderungen der Menschlichkeit nach obigen Angaben nicht widerstreitet, so erscheint sie demnach als gehörig begründet und gerechtfertiget.

Gleichwohl behauptet Herr Professor D. Grohmann: sie sey ein barbarisches Übel der Vorzeit: und will daher selbige durchaus nicht weiter dulden. Da aber die gebildetesten Nationen älterer und neuerer, ja selbst der neuesten Zeit, die Todesstrafe als ein nothwendiges Übel — was überhaupt jede Strafe ist — beibehalten zu müssen geglaubt haben, und das, worinnen alle Gesetzgeber und Regierungen übereinstimmen, in welchem sich als in einem Centralpunkte alle Strahlen des Verstandes vereinigen, für das Resultat reifer Überlegung und fast für ein Gebot der Vernunft zu betrachten seyn dürfte, so kann auch diese Straf-Art als eine Geburt und ein Ausbruch der Barbarei nicht angesehen werden, eben so wenig, als Herr D. Grohmann die lebenslängliche Zuchthausstrafe dafür gehalten wissen will.

Herr Professor Grohmann stellt ferner an der Todesstrafe als Gebrechen auf, daß sie den Zweck der Abschreckung oder Prävention nicht erreiche. Mit Recht fragt man daher, welche Straf-Art es denn sey, durch die man jenen Zweck erlangen könne? etwa die lebenswierige Zuchthausstrafe? Wohlan! so wollen wir dieselbe, obwohl von ihr bereits vorhin die Rede gewesen, weiter und, so weit es unsere Kräfte gestatten, bis in ihre geheimsten Tiefen verfolgen.

Zuförderst setzen wir nochmals voraus, daß von der Zuchthausstrafe, sie sey von welcher Dauer sie wolle, alle Grausamkeiten und Martern, welche die Straf-Anstalt in eine Folterkammer schauderhaften Andenkens verwandeln würden, entfernt bleiben müssen, worauf auch der D. Grohmann hindeutet, wenn er sagt:

„Eben daher kommen gewöhnlich die Verbrecher verwilderter aus dem Zuchthause, als sie hinein kamen. Denn war z. B. die Strafe des ehemaligen Willkommen oder ist die jetzt noch in manchen Zuchthäusern jährlich wiederkehrende Strafe einer bestimmten körperlichen Züchtigung

rechts- und zweckmäßig? — sind die Strafen der oft zu harten Arbeit, der zu harten Kost, wohl Strafen, die mit dem Principe des Rechts und der Humanität übereinstimmen?"

Wir nehmen hiernächst als Erfahrungssatz an, daß die Sträflinge in Zuchthäusern allergrößtentheils arme, gemeine, ungebildete Leute aus der niedrigsten Volksklasse sind, und finden Ebendasselbe in der Grohmannschen Schrift, obschon in einer von der unsrigen ganz verschiedenen Tendenz, also ausgedrückt:

„Besonders möchten wir bei der Verfertigung eines neuen Straf-Codex das Wort auch für die oft so ununterrichtete, so unerzogene, rohe, unwissende Klasse des Volks nehmen. Ist nicht der Heerd der meisten Vergehen und Verbrechen von Brandstiftungen, Schandthaten — die oft aus lauter Dummheit und Mangel erhaltener Lehre und Sitte, aus Vernachlässigung des nöthigen Religionsunterrichts und der Moral begangen worden sind, wo bei dieser Unerzogenheit des Lebens so leicht die rohen Triebe der augenblicklichen Rache, des schadenfrohen Gemüths ihr böses Gelüste treiben — gerade diese niedere, unerzogene, ununterrichtete Volksklasse?"

Dies vorausgeschickt, will uns nicht recht einleuchten, daß mit der Zuchthausstrafe, selbst mit der lebenslänglichen, ein so großes Ungemach, Leiden und Elend verknüpft sey.

Allerdings muß der Züchtling arbeiten, auch mag ihm hin und wieder, je nachdem es die Umstände erfordern, manche schwere Arbeit aufgelegt werden. —

Allein auch im Zustande der Freiheit außerhalb des Zuchthauses muß er sich Arbeiten, ja nicht selten den härtesten, unterziehen, weil ihm keine Wahl übrig bleibt, er die Arbeit

annehmen muß, wie sie sich ihm darbietet, und sein Haupt-Augenmerk dahin zu richten hat, für sich, sein Weib und seine Kinder den nöthigen Unterhalt zu verdienen. —

Wohl mag die Kost, die dem Sträfling im Zuchthause gereicht wird, in der Regel, mit etwaiger Ausnahme der Festtage, schlecht und gering seyn. —

Ihn erwarten aber auch außer dem Zuchthause keine herrlichen Mahlzeiten, und er wird oft mit gleicher Kost sich begnügen lassen, ja mit trocknem Brode zufrieden seyn müssen, wenn auf Tage lang die Arbeit mangelt und der Verdienst schwindet. —

Der Züchtling entbehrt des Umgangs mit seiner Familie. Dies ist allerdings ein Übel, eine Strafe — die jedoch für den moralisch ungebildeten und rohen Menschen nicht von sonderlicher Bedeutung ist, indem bei ihm feine, edle, wahrhaft zärtliche Empfindungen eine sehr seltene Erscheinung sind, was er auch durch seine menschenfeindlichen, verbrecherischen Handlungen deutlich zu erkennen gegeben hat. Zwar wird das Verlangen nach einer geheimen Umarmung seiner Ehefrau zuweilen trotz der vielen Arbeit und der magern Kost seine Sinnlichkeit beschleichen, er wird aber die Nichterfüllung desselben um so leichter ertragen können, als die von den Umständen und Verhältnissen gebotene Nothwendigkeit, von seinem Eheweibe fortwährend getrennt zu leben, ihn an die Unmöglichkeit, seinen Wunsch befriedigt zu sehen, gewöhnet hat, und seiner hin und wieder aufsteigenden Sehnsucht es fast an allem Nahrungsstoffe gebricht, da ihm der Anblick seiner reizenden und anmuthigen Ehefrau nicht weiter gestattet ist, und die schmeichelnden Liebkosungen und Lockungen derselben ihn nun nicht erreichen, sein Herz nicht mehr erwärmen und entzünden können. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß der Sträfling im Zuchthause sich immer gleichsam in einer großen zahlreichen Gesellschaft befindet, durch welche ihm der Mangel an anderm Umgange, an anderer

Unterhaltung einigermaßen ersetzt wird.*) Besonders schmerzlich und peinlich für den Züchtling möchte beim ersten Anblick der Verlust seiner Freiheit scheinen. Indeß das Gefühl für wahre Freiheit wurzelt nur in dem Boden der Rechtschaffenheit und

*) Man ist in neuerer Zeit darauf bedacht gewesen, die Strafe des Schweigens in den Zuchthäusern einzuführen, das heißt, den Züchtlingen jedes Gespräch mit einander zu untersagen, und ihnen ein fast immerwährendes Schweigen aufzuerlegen. In dem Zuchthause zu Hamburg soll dies als Mittel zur Verschärfung der eigentlichen Strafe Eingang gefunden, und bisher gute Dienste geleistet haben. Daß den Gefangenen nicht zu gestatten sey, ihre verübten Schandthaten einander mitzutheilen, über die Art und Weise, wie sie dieselben ausgeführet, über die Wege, die sie dabei eingeschlagen, über die begangenen Fehler der Unvorsichtigkeit und Uebereilung, durch welche sie selbst zu ihrer Entdeckung und Verhaftung Anlaß gegeben, und über andere Gegenstände des Abscheues, sich mit einander zu unterhalten, wodurch die noch nicht ganz verdorbenen Gemüther in alle Geheimnisse der Verbrechen eingeweihet und mit allen Schlupfwinkeln derselben bekannt werden würden, leidet keinen Zweifel, und wird daher strenge Aufsicht hierüber zu führen seyn. Allein den Sträflingen alles Reden unter sich verbieten, sie auf der Bühne des zuchthäuslichen, ohnehin eingeschüchterten Lebens gleichsam nur zu Statisten machen, ihnen den Gebrauch ihrer von Gott verliehenen Sprachwerkzeuge verkümmern, und dieselben — so zu sagen — verrosten lassen, sie nöthigen wollen, alles, was ihnen auf der Zunge schwebt, gewaltsam in das Herz zurückzudrängen, dies würde nichts anders seyn, als: das Kind mit dem Bade ausschütten, und das Nützlichkeits-Princip auf die hohe Stufe des Rechts erheben. Man nehme an, daß ein Züchtling, von tiefer Reue über sein Verbrechen ergriffen, selbige seinen Genossen zu erkennen geben und sie zu gleichen bessern Gesinnungen ermuntern will, daß die Inhaftaten über Angelegenheiten der Kunst, des Handels, der Gewerbe, der Oekonomie, über die Einsichten und Erfahrungen, die sie bei Ausübung ihres Handwerks oder ihres sonstigen Nahrungs-Zweigs erlanget und sich zu eigen gemacht haben, über gewisse Handgriffe und Vortheile, durch deren Anwendung die Arbeit gefördert und erleichtert wird, und über andere Dinge des täglichen Lebens, ja in Zeiten und Augenblicken, wo fromme Gedanken und Gefühle in ihrer Seele sich regen, über Religion und Mo-

Tugend. Nur für denjenigen, welchen die Liebe zu allem, was groß, edel, schön und herrlich ist, durchdringt und begeistert, ist die Freiheit — die Freiheit seiner Gedanken, seines Glaubens, seiner Bestrebungen und Handlungen, seiner Unternehmungen und seines Wirkens, wodurch er das Reich der Wahrheit und ächten Frömmigkeit auszubreiten, die Grenzen der Wissenschaft zu erweitern, das Wohl seiner Mitmenschen zu gründen und zu befördern, und überall den Saamen des Guten auszustreuen sucht — von ungemein hohem Werthe. Ihm gilt die Freiheit seines Körpers nur in so fern etwas, als jene theilweise von dieser abhängt und bedingt wird. Er würde sich in Fesseln und Bande legen lassen, wenn jene erhabene Freiheit dadurch erhöhet und verstärkt werden könnte. Von dieser Art Freiheit hat freilich der Verbrecher und Züchtling keine Ahnung, keinen Begriff. Ihm sind Ungebundenheit, Zügellosigkeit, Frechheit, uneingeschränkte Willkühr und Befriedigung aller seiner bösen Neigungen und Leidenschaften synonym mit der Freiheit. Da jedoch der Mensch zu Verbrechen und Schandthaten immer nur

---

ral, ernste und belehrende Gespräche unter einander zu führen beabsichtigen — würde, wenn man sie durch das allgemeine Gebot des Schweigens auch an solchen Mittheilungen hindern wollte, dies nicht sehr unrecht, auch unklug, würde es nicht eine unnatürliche Härte und Grausamkeit, eine wahre Versündigung, ein wahrer Hochverrath gegen die geistigen Interessen der Verbrecher, gegen deren Besserung und Aufklärung seyn? Weiß man von dem, der zur Strafe in das Zuchthaus eingeführet wird, schon im voraus, daß er seine Sprach-Organe mißbrauchen werde, und, wenn dieses wirklich geschähe, würde nicht vielmehr deshalb die geringe und schlechte Aufsichtsführung anzuklagen seyn? Wohl mag es manchen Züchtlingen, die gern und viel sprechen, zu einer wahren Quaal gereichen, immer schweigen zu müssen, und in so ferne könnte diese Schärfungs-Maßregel für dienlich angesehen werden. Es fragt sich aber, ob die Gemüther nicht dadurch verstockter und boshafter werden möchten, und überdem ist nicht alles, was als nützlich befunden wird, zugleich auch recht.

durch ein besonderes Interesse hingezogen wird, das Böse nicht deswegen will und liebt, weil es böse ist, vielmehr bei völliger Gleichheit aller nur möglichen Verhältnisse, Ursachen und Triebfedern sich eher zum Guten als zum Bösen entschließen würde, da er bei und nach seinen ruchlosen Handlungen, wenn auch nicht jederzeit, doch oft und größtentheils ein gewisses Mißbehagen empfinden, und die Stimme des strengen Richters in seinem Innern zu fürchten haben wird, so wird er über den Verlust seiner Freiheit, über seine Gefangenschaft, die ihn hindert, neue Verbrechen zu begehen, woran er nunmehr auch Geschmack und Interesse verloren, nicht sehr trauern; er wird sich an die Ordnung im Zuchthause gewöhnen, und in der Regelmäßigkeit seines, obschon eingeschränkten Lebens, in der ihm nach seinen Kräften zugemessenen täglichen Arbeit und Thätigkeit mehr Zufriedenheit, Beruhigung und Erheiterung finden, als in der vorherigen Unruhe und Unstetigkeit seines Gemüths, in seinen frühern Abweichungen vom Pfade der Tugend und von den Vorschriften des obenerwähnten Recti und Justi.

Die Zuchthausstrafe führt etwas Entehrendes, eine gewisse Anrüchigkeit, mit sich. Sie entzieht dem Sträfling die öffentliche Achtung, das öffentliche Vertrauen, versperrt ihm den Weg, zu irgend einer mit Ehre verknüpften Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelangen, und bewirkt die Ausschließung von ehrenhaften Gemeinheiten. Der, welcher im Zuchthause detinirt gewesen, wird nach seiner Entlassung aus demselben gewöhnlich gemieden, man mag sich nicht viel mit ihm zu schaffen machen, und betrachtet ihn als einen Menschen, gegen den man sich vorzusehen habe. Demnach möchte es scheinen, daß dem Ehrgefühl des Züchtlings die Aussicht auf eine dem Letztern nach seiner Befreiung bevorstehende allgemeine Verachtung sehr wehe thun, für dasselbe sehr kränkend seyn müsse. Allein welchen Grad von Ehrgefühl kann man bei einem Menschen aus der niedrigsten Volks-Klasse annehmen,

der durch seine Verbrechen sich selbst um Ehre und guten Namen gebracht, und seine menschliche Würde verleugnet hat! Gewiß, der Verlust seiner Ehre wird ihn wenig betrüben, er wird sich über denselben um so eher zu trösten wissen, als er sich den Gedanken vorhält, daß so Manche seines Gleichen eben dasselbe Schicksal getroffen habe, und noch treffen werde, er auch nie einen hohen Werth auf Ehre gelegt hat. Und wenn nun vollends der Verbrecher zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, was nützt ihm dann in dieser Anstalt der gute Name, die gemeine und bürgerliche Ehre, da er bis zum Ende seines Lebens sich nur von lauter Züchtlingen umgeben sieht, mit der Außenwelt in gar keiner Berührung und Verbindung mehr steht, von allem andern Umgange abgeschnitten ist, und sonach ihm der Verlust seiner Ehre gar nicht fühlbar wird.

Schon aus allem diesem dürfte sich ergeben, daß die Zuchthausstrafe, selbst die lebenswierige, keinesweges mit so großen Übeln verknüpft ist, daß sie für ein zureichendes Präventions- oder Abschreckungs-Mittel angesehen werden könnte. Aber sie begreift auch sogar Vortheile in sich, welche für den Menschen von gemeinem, geringem Stande nicht unbedeutend sind, und das Herbe und Bittere der Strafe ungemein vermindern.

Wenn nämlich der arme Landmann, der in sehr dürftigen Umständen lebende Professionist, der Tagelöhner, u. s. w., Jeder von allem Vermögen entblößt, nicht selten im Stande der Freiheit mit Nahrungs-Sorgen zu kämpfen hat, und kaum weiß, wie er für sich, sein Weib und seine Kinder, den nothdürftigen Unterhalt erschwingen, dieselben mit der erforderlichen Kleidung versehen, und sie im Winter vor Frost und Kälte schützen soll, auch zuweilen wohl gar in Gefahr kommt, den einen oder den andern Tag mit den Seinigen Hunger zu leiden, so findet er dagegen als Züchtling des Morgens, Mittags und Abends den Tisch gedeckt, ohne daß er dafür zu sorgen und sich darum

zu bekümmern hat, erhält, wenn er ungewöhnlich stark ißt, und die im allgemeinen bestimmte Portion für seine Natur durchaus nicht zureicht, auf sein Vorstellen und Bitten vermehrte Kost, und darf nie fürchten, des Abends sich hungrig niederzulegen. Ihn nimmt zu jeder Zeit im Winter eine eingeheitzte warme Stube oder Saal auf, und seine Kleidung bekommt er ebenfalls auf Kosten der Anstalt. Die Seinigen aber werden ohne sein Zuthun theils durch ihrer eignen Hände Arbeit, theils von Anverwandten, vom Staate und von der Gemeinde des Orts ernähret, verpflegt und unterhalten.

Wird jener arme Landmann, Tagelöhner ꝛc. in seiner Wohnung von irgend einer Krankheit befallen, so nimmt er oft, weil er die ärztlichen Kosten scheuet, oder ein Arzt in der Nähe nicht zu haben ist, zuförderst seine Zuflucht zu Hausmitteln und Quacksalbereien, und zieht dann erst einen ordentlichen Arzt zu Rathe, wenn seine Krankheit schon lebensgefährlich geworden ist. So wird er nicht selten das Opfer eines frühzeitigen Todes, der, wenn zeitig gehörige Hülfe gesucht worden wäre, hätte vermieden werden können. Gesetzten Falls aber auch, daß er gleich anfänglich sich eines geschickten Arztes bedienet, und durch diesen seine Gesundheit wieder erlangt hat, so verlangen nachher der Arzt und der Apotheker ihre Bezahlung, was ihn in seiner dürftigen Lage von neuem in Noth und Verlegenheit setzt, und seine Armuth vermehrt. Als Züchtling hingegen wird er sofort beim Ausbruch seiner Krankheit von dem Haus-Arzte, wozu nur ein gesetzlich befähigter und mit den gehörigen Kenntnissen ausgerüsteter Mann angestellt wird, in die Behandlung genommen, mit den nöthigen Arzneimitteln versorgt, gepflegt, und, wo möglich, wieder hergestellt, und dies alles geschieht auf Rechnung der Anstalt, ohne daß er dafür etwas an den Arzt und in die Apotheke zu entrichten hat.

Der vorerwähnte arme Tagelöhner und Landmann ꝛc. besitzt wohl nicht einmal das allerarmseligste Häuschen, muß da-

her mit seiner Familie zur Miethe wohnen, und auch für Bezahlung des Hauszinses sorgen. Diese Sorge trifft ihn im Zuchthause nicht, und die Seinigen werden als Arme des Orts in dem Hospitale oder in dem Gemeindehause untergebracht.

Endlich ist er im Zustande der Freiheit nicht vermögend, nach Anschaffung der nöthigen Lebensbedürfnisse für sich, sein Weib und seine Kinder noch etwas zu erübrigen und zurückzulegen, und er wird schon froh seyn, wenn sein Erwerb nur dazu hinreicht, seine und der Seinigen Existenz zu sichern. Wenn er dagegen im Zuchthause über das ihm aufgegebene tägliche Pensum noch mehr arbeitet, so wird ihm diese mehrere Arbeit vergütet, ein Theil von solchem Lohne für ihn aufgehoben und bei seiner Entlassung ihm ausgezahlt. Auch bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe wird ihm dieser erworbene Verdienst auf irgend eine Weise zu Gute kommen.*)

Wird nun nach allem diesem nicht Jedermann eingestehen müssen, daß, wenn nach der Behauptung des Herrn Professor Grohmanns die Todesstrafe den Zweck der Abschreckung oder Prävention nicht erreichen soll, dieser noch weit weniger durch die Zuchthausstrafe, auch nicht durch die lebenswierige, erlangt werden könne? Es ließe sich freilich wohl sagen, daß diejenigen, welche Zuchthausstrafe erleiden, doch nicht immer insgesammt

*) Zieht man alle diese Umstände in genaue Erwägung, so darf man sich nicht wundern, wenn Fälle sich ereignen, wo Menschen — nachdem sie aus dem Zuchthause entlassen worden sind — sich in dasselbe zurücksehnen, weil sie außerdem sich zu ernähren nicht im Stande sind. Ein solcher Fall hat sich ganz neuerlich in einem Justiz-Amte zugetragen. Ein Mann nämlich, der in dem Zuchthause seine Strafe verbüßt hatte, erschien vor Gericht, und zeigte freiwillig an, daß er bei seiner letztern Untersuchung zwei von ihm begangene Diebstähle verschwiegen habe, die er nunmehr bekennen und ausführlich angeben wolle. Weshalb geschah dies? gewiß in keiner andern Absicht, als weil er wieder in das Zuchthaus gebracht zu werden wünschte.

der ärmern und niedrigen Volks-Klasse angehören, sondern daß auch je zuweilen Personen von Vermögen, ja sogar Männer, welche einen bedeutenden Rang in der bürgerlichen Gesellschaft behauptet, und hochangesehene Chargen, Würden und Staats-Ämter bekleidet haben, wegen verübter Verbrechen in das Zuchthaus eingeliefert werden, und daß für diese die Zuchthausstrafe zehn- ja hundertfach empfindlicher, als für Andere seyn, diesen die Trennung von den Ihrigen und die Entbehrung des Umgangs mit selbigen, der Verlust ihrer Freiheit, ihrer Ehre, die niedrige, ungewohnte Arbeit, die geringe Kost, und die grobe, sie als Züchtlinge charakterisirende Kleidung, zu einer fast unerträglichen Quaal und Pein gereichen, sie dem Abgrunde der Verzweifelung schnurstraks zuführen müsse. Dies können wir nicht läugnen, ja wir empfinden mit diesen Männern, zum Beweiß, daß wir deren Lage für wirklich schrecklich halten, ohngeachtet des Abscheues, den wir gegen ihre Verbrechen und Vergehungen hegen, ein lebhaftes Mitleiden — um so mehr, als wir uns vorstellen, daß Manche, an sich schon vermögenslos, durch frühzeitige Stellungen und Verhältnisse bei nicht reichlichem Einkommen zu Aufwande verleitet, nachher durch die zwischen ihnen, ihren Gattinnen und Kindern bestehenden Bande der Zärtlichkeit, und durch die Sorge für deren Glück und Wohl, zu immer mehrern und höhern Ausgaben verpflichtet, durch Eitelkeit und Sucht, zu glänzen, und hinter Personen von gleichem Range und Stande nicht zurückzubleiben, auch durch den Hang zu einem gewissen Wohlleben, zu noch weiterer Ausdehnung ihres Haushalts angereizt, von einer von Zeit zu Zeit angewachsenen Schuldenlast gedrückt, und von dem Anlauf und der Zudringlichkeit ihrer Gläubiger bestürmt, durch eine unselige Vernachläßigung gehöriger Aufsicht von Seiten des Chefs, zum Mißbrauch des von diesem in sie gesetzten Vertrauens und zu falschen, widerrechtlichen Schritten ermuthiget, durch eine unzeitige Gefälligkeit und servile Nchgiebigkeit der Untergebenen in ihren Wünschen und Anverlangen begünstiget,

endlich durch die Gewißheit und Überzeugung, sich nicht anders, als durch verzweifelte Mittel helfen und retten zu können, zu Ergreifung derselben in der belebenden Hoffnung, daß sie unentdeckt bleiben werden, hingerissen, nach und nach zu Verbrechern geworden seyn mögen, ohne daß sie es früher je geahnet, je für möglich gehalten, geschweige denn es gewollt haben — wir möchten sogar uns beinahe wundern, daß sie nach der ihnen einmal eigenen verkehrten Handlungsweise sich jenen gräßlichen Leiden nicht durch Selbsttödung entzogen haben, da es ihnen an Gelegenheit hierzu auf die eine oder andere Weise nicht fehlen konnte, und niemand sich einbilden wird, daß derjenige, welcher kein Bedenken getragen, Verbrechen zu begehen, sich vor der Sünde des Selbstmords scheuen werde.*) Allein

*) Wir haben wiederholt über die Frage nachgedacht, ob es auch recht und dem Geiste des Staatsgrundgesetzes angemessen sey, Männer von Rang und Stande, von wissenschaftlicher und gelehrter Bildung, von Ehr- und Freiheits-Gefühl, wegen begangener Verbrechen, gleich den Niedrigsten und Ungebildetesten im Volke, in eine und eben dieselbe Straf-Anstalt — in das Zuchthaus — bringen zu lassen, und wir sind jedesmal zu dem Resultate gelangt, daß sogar die Gerechtigkeit selbst zu fordern scheine, daß Ersteren ein anderer Ort, als den Letzteren, Jenen namentlich eine Festung, wie dies in andern Ländern zu geschehen pflegt, zur Verbüßung der ihnen zuerkannten Strafe angewiesen werde. Als die französischen Minister Polignak, Peyronnet, und Andere wegen Hochverraths gegen den Staat angeklagt und verurtheilt worden waren, wurden sie nicht in eine unsern Zuchthäusern ähnliche Anstalt, sondern auf die Festung Ham gebracht, wenn auch schon dieses zugleich der mehrern Sicherheit halber geschehen mochte. In jedem constitutionellen Staate soll und muß Gleichheit vor dem Gesetze das oberste leitende und herrschende Princip seyn, wir meinen aber, daß diese Gleichheit, so viel die Criminalsachen anlangt, nur in folgenden Punkten zu suchen sey:

1) daß der Reiche, Vornehme und Hohe wegen eines verübten Verbrechens eben so, wie der Niedrige und Arme, zur Untersuchung gezogen werde,

2) daß die Untersuchung bei dem Einen, wie bei dem Andern, gleichmäßig, mit Beobachtung aller Requisiten geführet, nicht etwa,

so tief hat der Schöpfer aus weisen Absichten die Liebe zum Leben in die Brust des Menschen gepflanzt, daß derselbe, bei sonst gesunden Sinnen und Verstande, lieber das fürchterlichste Elend erdulden, als sein Leben verlieren will, obschon Fälle

---

während man bei dem Niedrigen alles genau und streng nimmt, bei dem Vornehmen und Hohen die Sache zu dessen Gunsten oberflächlich behandelt, und leicht und flüchtig darüber hinweg geeilet werde.

3) daß bei Beiden die Straf-Arten, so weit es möglich und thunlich, einander gleich seyen, und der hochgestellte Mann nicht mit einer bloßen Geldstrafe durchkomme, indeß der Geringe wegen eines gleichen Vergehens mit Zuchthausstrafe belegt wird,

4) daß das Oberhaupt des Staats das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, nicht nach Laune und Willkühr, nach Gunst und Zuneigung, nicht mit Rücksicht auf Geburt, Rang und Stand, sondern ohne Ansehen der Person nur nach vernünftigen Gründen und Motiven ausübe, und seine Gnadensonne eben so wohl über dem Niedrigen als über dem Hohen aufgehen, selbige auf Beide mit gleicher erquickender Wärme scheinen lasse, und

5) daß endlich die definitiv festgesetzte Strafe an Beiden wirklich vollzogen werde.

Dagegen möchte in dem Begriffe der Gleichheit vor dem Gesetze nicht enthalten seyn, daß der Vornehme und Hohe die ihm zuerkannte Strafe, nothwendig mit dem Niedrigsten im Volke, in einer und derselben Anstalt — im Zuchthause — verbüßen müsse, vielmehr dürfte dies, wenigstens in vielen Fällen, sogar der Gerechtigkeit entgegen seyn. Die Zuchthausstrafe führt etwas schimpfliches und entehrendes mit sich, schon der Name: Zuchthaus: erregt bei Personen von Ehrgefühl einen geheimen Schauer, der sich in dem Widerwillen und dem Abscheu ausdrückt, welchen sie gegen diesen Verwahrungs- und Aufenthalts-Ort der Verbrecher empfinden. „Der hat im Zuchthause gesessen:" so zischelt Einer dem Andern ins Ohr, und alle ergreift eine panische Furcht und Scheu, sie brechen ab, und wenden sich weg von dem, den sie für anrüchig halten, und würdigen ihn keiner weitern Gemeinschaft. Dennoch wird die Strafe des Zuchthauses von den Niedrigen und Armen, welche

von Selbstentleibungen vorkommen, die jedoch durchaus keine Regel bilden, nur seltene Ausnahmen sind, und allermeist durch Melancholie, Irr- und Wahnsinn, und bis auf den Culminations-Punkt gestiegene Verzweifelung erzeugt werden. Wenn

---

überhaupt gar wenig Ehre genießen, deren Ehrgefühl daher nicht geschärft ist, aus den oben angegebenen Ursachen gewöhnlich nicht sehr gefürchtet, für den Vornehmen und Hohen aber ist sie ungemein niederschlagend und peinlich, sie ist der Mordstahl, der seine Ehre für immer vernichtet. Liegen also zwei gleiche oder doch ganz ähnliche Verbrechen vor, so wird durch die Einlieferung in das Zuchthaus der Eine — der Vornehme und Hohe — hart und streng, der Andere aber — der Niedrige — weit gelinder bestraft, was mit der Gerechtigkeit nicht übereinzustimmen scheint. Man wird freilich sagen, daß ja der Vornehme und Hohe vor seiner Transportirung in das Zuchthaus seiner Aemter und Würden entsetzt, auch resp. des Adels für verlustig erkläret, und auf diese Weise den Niedrigen im Volke gleichgestellt werde, und daß derjenige, welcher durch begangene Verbrechen seine Ehre verloren habe, keine weiter im Zuchthause verlieren könne. Allein wird man dem Vornehmen und Hohen mit dieser Entsetzung auch zugleich sein Ehrgefühl, sein ganzes Ich nehmen, seine Denk- und Empfindungs-Art sofort in jene des Niedrigen verwandeln, und ihm die letztere einimpfen können! wird nicht die erwähnte Entsetzung eben erst durch die von ihm zu verbüßende Strafe des Zuchthauses nothwendig, damit diese Strafe sich mit seiner nunmehrigen Niedrigkeit vertrage! giebt es nicht Verbrechen, welche nach der öffentlichen Meinung und Stimme des Volks die Ehre des Verbrechers wenig antasten und verletzen, die aber nun im Zuchthause ihren gänzlichen Untergang findet! treten nicht Fälle ein, wo der Vornehme und Hochgebildete, von Verlegenheiten umringt, von Noth und Verzweifelung bestürmt, mit widerstrebendem Gefühle, gleichsam mit abgewendetem Gesicht oder geschlossenen Augen zu einer That schreitet, die er selbst in seinem Innern verabscheut! Man würde in den allermeisten Fällen sehr irren, wenn man glaubte, daß mit der Verübung von Verbrechen alles Ehrgefühl, wenn dergleichen in der Brust vorhanden, schwände und verloren gienge, gewöhnlich will der Mensch besser scheinen, als er wirklich ist.

Ganz anders verhält es sich mit einer Festung, als Straf-Ort betrachtet. Da diese zunächst und hauptsächlich militairi-

nun sich hieraus ergiebt, daß der Verlust des Lebens, in so fern er nicht von der Natur selbst durch Alter, Krankheit und Abstumpfung herbeigeführet wird, das größte Übel und Unglück für den Menschen ist, so ist auch hierdurch der Beweiß geführet,

---

schen Zwecken dient und dazu bestimmt ist, da sie nur Personen von Rang und Stand aufnehmen soll, und in derselben die schimpfliche, in den Zuchthäusern gebräuchliche Kleidung hinwegfällt, so ist der Straf-Aufenthalt daselbst der Ehre bei weitem weniger nachtheilig, als die Verwahrung im Zuchthause, er bewirkt keine Anrüchigkeit, macht daher auch die Entsetzung von Aemtern und Würden nicht schlechterdings nothwendig, wenn nicht andere Umstände sie erheischen. Die Strafe auf der Festung ist der Anker, an welchem sich die letzte Hoffnung des vornehmen Verbrechers festhält, sie ist das Asyl, in welches sich sein Ueberrest von Ehre vor der gänzlichen Vernichtung derselben zu retten wünscht.

Aus allem dem bisher Gesagten erlauben wir uns das Resultat zu ziehen, daß künftighin in den Criminal-Urteln nicht mehr bestimmt auf Zuchthausstrafe, wie bisher in den Worten:

„daß N. N. wegen ꝛc. in ein Zuchthaus zu bringen, und daselbst [4] Jahre lang zur Arbeit anzuhalten [anzustrengen]:"

geschehen, sondern auf Arrest- oder Freiheitsstrafe mit Angabe der Zahl der Straf-Jahre zu erkennen, dem Ermessen der hohen Behörde aber anheimzustellen seyn dürfte, wo, ob auf der Festung, oder im Zuchthause, oder im Gefängnisse, der Verbrecher die ihm zuerkannte Arreststrafe verbüßen solle, wobei wir nicht in Abrede stellen wollen, daß auch der Vornehme und Hohe, wenn er, von keiner Noth bedrängt, von keinem Uebel und Unglücke bedroht und geängstiget, unter glücklichen Umständen und Verhältnissen, aus freier Entschließung, aus Frevel und wahrer Bosheit des Gemüths schimpflich verbrochen, und sein Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß man mit Recht annehmen kann, er müsse bei Verübung desselben jede bessere Empfindung verleugnet, sich von allem Ehrgefühl losgesaget haben, in ein Zuchthaus zu bringen seyn möge. Man könnte gegen unsern obigen Vorschlag allerdings einwenden, daß, wenn auch in dem Urtel auf die Strafe des Zuchthauses gesprochen worden sey, doch dem Regenten, vermöge des Rechts,

daß der Zweck der Abschreckung von den schwersten und schauderhaftesten Verbrechen nur allein durch Androhung der Todesstrafe erreichet werden könne.

---

die Strafe zu verwandeln, freistehe, die Zuchthausstrafe in Festungs-Arrest umzuschaffen; da indeß der Gebrauch dieses Rechts immer eine Ausnahme vom Urtel und Recht macht, so darf man wohl glauben, daß der Fürst sich dieses Rechts nur in seltenen Fällen bedienen werde. Die Verwandelung der Strafe ist ein Akt der Gnade, dagegen, wenn in der vorgeschlagenen Maße im allgemeinen auf Freiheitsstrafe erkannt wird, das Urtel unverändert bleibt, die Strafe mag in einem Gefängnisse, Zuchthause, oder auf einer Festung, verbüßet werden, die Bestimmung der letztern als Straf-Orts, von der hohen Behörde ausgehend, tritt dann aus dem Kreis der Gnade in die Sphäre des Rechts, der gerechten Entscheidung, über.

Hiernächst sollten wir meinen, daß aus den Urteln die Stelle, welche das Anhalten oder Anstrengen des Verbrechers zur Arbeit betrifft, als überflüßig und nicht dahin gehörig in Wegfall zu bringen sey, weil dies nicht Justiz-, sondern Verwaltungs-Sache ist, und sich von selbst versteht, daß man dem Sträfling täglich seine Arbeit zutheilen, und ihm nicht gestatten werde, die Hände in den Schoos zu legen. Gesetzten Falls, es wäre ein Züchtling wegen Alters-Schwäche, oder Kränklichkeit, nicht vermögend, zu arbeiten, soll er demohngeachtet par force zur Arbeit angehalten werden, weil es im Urtel steht, und keine Ausnahme darin gemacht ist, oder man nehme an, daß ein sehr gelehrter Mann in die Straf-Anstalt eingeliefert, und ihm aufgegeben würde, über einen gewissen Gegenstand ein Buch zu schreiben, würde dies Arbeit im Sinne des Urtels seyn?

Im übrigen können wir uns eines innigen Wunsches und aus einem wohlmeinenden Herzen entspringenden Vorschlags nicht enthalten, daß nämlich jeder Verbrecher, wenn er sowohl im Zuchthause während der Dauer seiner Strafzeit, als auch nachher Jahre lang sich gut und untadelhaft betragen, Kennzeichen wahrer Besserung von sich gegeben, und selbst mancherlei Anreizungen und Gelegenheiten zu neuen Vergehungen muthig widerstanden hätte, nach Verlauf von etwa 2, 4, 6 oder 8 Jahren, von Zeit seiner Entlassung aus dem Zuchthause an zu rechnen, wieder in den Besitz seiner früher vor dem verübten Verbrechen behaupteten Ehre feierlich und durch öffentliche Bekannt-

Der Herr Professor D. Grohmann sagt ferner in seiner Schrift, daß die Todesstrafe so vieles, was mit einem höhern und gebildeten Gefühle streite, in sich fasse. Auf Gefühle dürfte jedoch schwerlich hierbei etwas ankommen; diese sind so verschieden, so abwechselnd, so der Laune unterworfen, hängen so sehr von der natürlichen Beschaffenheit des menschlichen Körpers, von der Erziehung, dem Clima, der Gewohnheit, den Verhältnissen, und andern Umständen ab, daß auf eine so unsichere Grundlage die Antwort auf die Frage: ob dies und jenes recht oder unrecht sey: keinesweges gebauet werden kann.

Der Feldherr, welcher in einem mörderischen Treffen den Sieg errungen, schreitet über das mit Leichnamen gefallener Krieger bedeckte Schlachtfeld freudig und ohne besonders schmerzliche Empfindungen hinweg, indeß einen Andern das Röcheln

machungen eingesetzt, ihm auch, wenn er vormals Aemter bekleidet, wieder eine Stelle im Staats-Dienste oder sonst übertragen würde. Welchen wohlthätigen Einfluß würde dies auf das Verhalten solcher Personen äußern, wie mächtig würden sie sich angetrieben fühlen, den Schandfleck, den sie sich durch ihre Verbrechen zugezogen, durch ein rechtschaffenes, den Vorschriften der Religion und der Moral gemäß eingerichtetes Leben zu vertilgen, wie sehr würden sie alles zu vermeiden suchen, was nur irgend einen Schatten auf ihr Thun und Lassen werfen könnte. Wenn der Regent das Begnadigungs-Recht als eins seiner schönsten Vorrechte betrachtet, bei dessen Ausübung er das Bild der Gottheit nachahmt, die so gern den Menschen verzeiht, und Gnade für Recht ergehen läßt, warum wollte er, da er von jenem Befugnisse nur selten Gebrauch machen darf, und in den meisten Fällen dem Recht sein Recht gewähren muß, Anstand nehmen, die restitutio famae, diesen Sprößling des Himmels, diesen Talisman gegen neue Verbrechen, in die Criminal-Gesetzgebung zu verpflanzen, um in Fällen, wo er nicht begnadigen kann, den Verbrechern die so beruhigende und erquickende Hoffnung leuchten zu lassen, nach einer Reihe von Jahren eines sittlichen und unsträflichen Wandels wieder zu Ehren und Aemtern gelangen, wieder nützliche und geachtete Mitglieder des Staats werden zu können.

und der schwere Todeskampf eines zu seinen Füßen liegenden fremden Thieres nicht ohne Mitleid und Rührung läßt.

Der Eine wird begeistert durch den Anblick und die Betrachtung einer großen, schönen, herrlichen That, dagegen der Andere dabei ganz kalt und gleichgültig bleibt, und nicht zu begreifen vermag, wie Jener hierdurch in Entzücken habe gerathen können.

Bei den Einen Völkern trauert man über das Absterben des Gatten, der Gattin, der Kinder, der Eltern, und sonstigen Verwandten, bei den Andern frohlockt man darüber, und freuet sich, daß sie nunmehr allen Erdenleiden und Kümmernissen entrückt sind.

Was ist es denn, das die Todesstrafe mit einem höhern und gebildeten Gefühle in Conflikt setzt? Wir können es in nichts anderm finden, als darin, daß

a) das Blut des Verbrechers auf dem Hochgerichte vergossen wird,

b) die Hinrichtung desselben von mancherlei schaurigen Ceremonien und Feierlichkeiten begleitet ist, und

c) der Kopf des enthaupteten Missethäters auf einem Pfahl zur öffentlichen Schau ausgestellt wird.

Zu a) kann man das Gefühl einer Person mit Recht ein verzärteltes, fehler- und tadelhaftes nennen, das bei der Hinrichtung eines abscheulichen Mörders und bei dem Anblick dessen verspritzten Blutes in Thränen ausbricht, bei dem hierbei sich aufdringenden Gedanken aber, daß durch die Ruchlosigkeit eben dieses Menschen das Blut eines Unschuldigen, eines glücklichen Gatten und Vaters, eines redlichen und nützlichen Staats-Bürgers, geflossen, und der Familie ihr Ernährer und Versor-

ger entrissen worden ist, nur in geringe Gemüthsbewegung versetzt wird. Diese Erscheinung mag sich wohl einigermaßen dadurch erklären lassen, daß das Andenken an die Gräuelthat des Verbrechers nicht deutlich genug vor die Seele tritt, sondern im Hintergrunde derselben durch den langen Raum der Zeit tief verborgen liegt, dagegen die Vollziehung der Todesstrafe so eben im Moment vor sichtlichen Augen vorgeht. Man stelle sich aber einmal die Möglichkeit vor, daß von einem gottlosen, verworfenen Menschen dasselbe Verbrechen, wegen dessen er jetzt enthauptet wird, vor derselben Volksmenge, die seiner Hinrichtung beiwohnt, in seinem ganzen Umfange verübt würde — sie sieht gleichsam als unsichtbarer Geist, wie dieser Mensch sich in einen Hinterhalt legt, um einem friedlichen Wanderer aufzulauern, sieht, wie er von da weit und breit umherschauet, um vor Zeugen sicher zu seyn, wird gewahr, wie er seinen Dolch betrachtet, ihn schärft, und sich mit teuflischer Miene im voraus freut, selbigen bald in die Brust desjenigen, den er erwartet, senken, und sich seines Geldes bemächtigen zu können. Der Wanderer kommt frohen Muths daher gegangen, nicht ahnend das schreckliche Schicksal, das ihm bevorsteht. Jener bricht nun aus seinem Hinterhalte hervor, ergreift den Wanderer, wirft ihn zu Boden, beraubt ihn des Geldes, und schon zückt er den Dolch, um ihn mit selbigem zu durchbohren. Noch hält der Unglückliche dessen Hand zurück, umklammert seine Knie, bittet ihn flehentlich, seines Lebens zu schonen, beschwört ihn bei Gott und einer ewigen Vergeltung, betheuert ihm, daß er den Raub nie anzeigen wolle, ringt verzweifelungsvoll die Hände, und erwartet mit namenloser Angst sein Schicksal. Umsonst, der Wütherich, von den Furien der Hölle umlagert, achtet des heißesten Flehens nicht, stößt mit wilder Geberde und dürstend nach Blut, dem Jammernden den Dolch in das Herz, eilet mit dem Raube davon, und läßt den Ermordeten röchelnd und in gräßlichem Todeskampfe zurück. Wie? wenn nun dieser verruchte Bösewicht in einer Stunde darauf zur Strafe

ſein Leben auf dem Schaffot durch Scharfrichters Hand verlöre, würde nicht Jeder, der jene fürchterliche That mit angeſehen, ſogar der mit einem höchſt gebildeten Gefühle Begabte, die Gerechtigkeit des Landes preiſen, und ausrufen: dem geſchieht, was ihm gebühret, dieſes Ungeheuer, das alle menſchliche Empfindung abgelegt hatte, und bis zum wilden Thiere herabgeſunken war, konnte und durfte nicht länger unter den Menſchen verweilen:?

Das höhere und gebildete Gefühl, von welchem Herr Profeſſor Grohmann ſpricht, was kann es anders ſeyn, als das Gefühl für alles, was gut, ſchön, edel und gerecht iſt. Iſt daher die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesſtrafe dargethan, ſo wird und muß ſich auch das höhere und gebildete Gefühl für dieſelbe erklären; das kränkelnde mag es übrigens halten, wie es will.

Zu b) mag den bei der Hinrichtung eines Menſchen üblichen Ceremonien und Feierlichkeiten immerhin ein noch ſo ſchauerliches Gepräge aufgedrückt ſeyn; das höhere und gebildete Gefühl wird dennoch nichts gegen dieſelben einwenden können, da ſie dem hohen Ernſt und der Wichtigkeit der Sache angemeſſen, und darauf berechnet ſind, durch ihre Schrecken einen bleibenden Eindruck auf die Gemüther der Zuſchauer zu machen. Das ſogenannte hochnothpeinliche Halsgericht, welches ſchon in der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiſer Carls des V. gegründet iſt, und nach der Zeit ſeine jetzige Ausbildung erhalten hat, giebt von der Gewiſſenhaftigkeit und der Gerechtigkeit des Staats einen glänzenden Beweiß. Nachdem der Beſchuldigte bei den mit ihm angeſtellten ſummariſchen und articulirten Verhören das Verbrechen wiederholt eingeſtanden, und ihm definitiv Todesſtrafe zuerkannt worden iſt, wird ihm bei Hegung des hochnothpeinlichen Gerichts die gräßliche Unthat ſowohl als das Endurtheil nochmals vorgehalten, und nur erſt nach abgelegtem abermaligen Bekenntniſſe des Verbrechens wird er zum Tode

abgeführet.*) Dieses Gericht hat den Zweck, daß das Criminal-Gericht sowohl als das Volk durch das von dem Inquisit unmittelbar vor seiner Enthauptung, gleichsam im Angesichte des Todes, gethane abermalige Geständniß zu der möglich höchsten Gewißheit und Überzeugung gelange, daß kein Unschuldiger, Keiner, dem sehr bedeutende Vertheidigungs- und Milderungs-Gründe zur Seite stehen, sondern ein durch seine eigenen mehrmaligen freiwilligen Bekenntnisse, und durch andere Umstände völlig überführter Verbrecher in wohl verdienter Maße hingerichtet werde.**) Man hat den öffentlichen Vollziehungen der Todesstrafe, und den dabei Statt findenden Solennitäten verschiedentlich den Vorwurf gemacht, daß sie, anstatt als Abschreckungsmittel zu dienen, vielmehr Mitleid mit dem armen Sünder***) erregten, ja wohl gar Personen von schwärmerischer

*) Der bloße Widerruf der frühern Geständnisse von Seiten des Missethäters würde ihm freilich nichts helfen, den Lauf der Gerechtigkeit, und die Vollziehung der Todesstrafe nicht aufhalten können; es ließe sich aber doch als möglich denken, daß er seinen bei Haltung des hochnothpeinlichen Gerichts vorgebrachten Widerruf durch wichtige, ganz neue, erst zum Vorschein gekommene, mit den in den Akten enthaltenen erwiesenen Thatsachen keineswegs in Widerspruch stehende Umstände und Gründe zu unterstützen vermöchte. Es wird daher niemand behaupten können, daß das hochnothpeinliche Halsgericht eine überflüßige Ceremonie sey.

*) Neuerlich während des Drucks dieser Schrift ist das sogenannte hochnothpeinliche Halsgericht aus wahrscheinlich überwiegenden Gründen, wie sich von unsern weisen Gesetzgebern nicht anders erwarten lassen, aufgehoben worden.

**) Der Ausdruck: armer Sünder:, welcher seinen Ursprung aus der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls des Vten ableitet, in welcher der zum Tode verurtheilte Uebelthäter: der Arme: genennet wird, ist in so fern zu tadeln, als das Beiwort: arm: in dieser Zusammensetzung den Begriff eines gewissen Bedauerns in sich faßt, das bei dem Mörder, Brandstifter ꝛc. ganz am unrechten Orte angebracht ist. Es sollte daher der gedachte Ausdruck schlechterdings verschwinden, und an

Einbildungskraft zu Verbrechen verleiteten, um eben so feierlich, eben so unter geistlichem Zuspruch sterben zu können. Was die letztern anlangt, so müssen solche Personen, wenn dergleichen Fälle sich wirklich ereignet haben sollten, und es nicht ein bloßes Vorgeben zu einiger Beschönigung des Verbrechens gewesen wäre, wenigstens an partiellem Wahnsinn und Verrückung gelitten haben, weil kein Mensch von gesundem Verstande wünschen und sich gleichsam dazu drängen wird, auf dem Schaffot den Tod eines verruchten Missethäters zu leiden. Wir mögen nicht in Abrede stellen, daß mit der hinzurichtenden Person deren Angehörige, Verwandte und Freunde, wenn sie der Exekution beiwohnen, ein erhebliches Mitleid fühlen, auch solches in laute Äußerungen übergehen lassen werden; allein nicht durch die Feierlichkeiten, sondern durch die Verhältnisse, in denen sie mit jener Person gestanden, wird dieses Mitleid hervorgerufen, sie würden eben dasselbe empfinden, wenn die Enthauptung ohne alle Ceremonien vor sich gienge, ja auch, wenn ihr Verwandter zu lebenslänglicher Strafe in das Zuchthaus abgeführet würde. Man verwechselt auch hier gar zu leicht ein unangenehmes, herbes Gefühl mit der Empfindung des Mitleids. Daß die Enthauptung eines Verbrechers den Zuschauern keinen erfreulichen Anblick gewähren könne, versteht sich von selbst; eines Jeden, der bei der Exekution gegenwärtig ist, wird sich eine gewisse Niedergeschlagenheit bemeistern, er wird es traurig finden, daß der Mensch so tief, zu einem solchen Grade der Verworfenheit herabsinken kann, daß es für nothwendig erachtet werden muß, ihn aus der Reihe der menschlichen Wesen hinwegzuschaffen. Diese ernste, finstere Stimmung der Seele, diese schmerzliche Regung des Gemüths, gilt nicht sowohl dem Individuum, das so eben die Todesstrafe erleidet, als vielmehr

---

dessen Stelle eine andere Benennung treten, in welcher sich der volle Abscheu gegen den Verbrecher wegen seiner begangenen schrecklichen That deutlich ausspräche.

der Sache selbst und der Menschheit. Es ist ein demüthigendes Gefühl, in dem verabscheuungswürdigen Missethäter auf dem Schaffot einen seiner Mitmenschen zu erblicken. Man fühlt sich selbst gleichsam dadurch erniedriget, man möchte an dem Busen der Natur und Menschheit so gern nichts als Liebe einsaugen, und schöpft dagegen aus dem durch die Unthat des Verbrechers herbeigeführten furchtbaren Schauspiele der Hinrichtung nichts als Verdacht, Argwohn und Mißtrauen; die Seele trauert, daß der von der Gottheit in den Menschen gelegte himmlische Funke, welcher seiner Bestimmung nach, genährt und gepflegt, über alle Umgebungen ein wohlthätiges Licht verbreiten, auf alle eine milde Wärme ausströmen soll, durch die Bosheit der Hölle im Herzen angefacht zu einer wilden, mächtig emporlodernden Flamme wird, die alles um sich her verheeret, und in Schutt und Asche verwandelt. Wenn aber dennoch bei Vollziehung der Todesstrafe und den sie begleitenden schauerlichen Formalitäten in das Herz des einen und andern fremden Zuschauers oder Zuschauerin das Gefühl des Mitleids mit dem Inquisit sich einschleichen sollte, so wird die Ursache hievon in der Regel darin zu suchen seyn, daß das von demselben begangene Verbrechen nicht grell genug hervorgehoben, das ziemlich verloschene Andenken an selbiges in dem Gedächtnisse der Anwesenden nicht gehörig erneuert und aufgehellt wird; der Zuschauer sieht den Kopf des auf das Blutgerüst gebrachten Menschen durch die Hand des Nachrichters fallen, sieht und erwägt aber in denselben Augenblicken nicht, daß die verruchte Hand eben dieses Bösewichts das Leben eines Gerechten aus Habsucht gemordet hat. Das Criminal-Gericht sollte daher eifrigst darauf bedacht seyn, bei der Exekution die verübte Schandthat des zu Enthauptenden mit allen ihren Gräueln recht lebhaft und anschaulich vor die Seele der herzuströmenden Menge Volks aufzustellen, es sollte das hochnothpeinliche Gericht, nicht unter Lärm, Geschrei und Getöse, sondern nach eingetretener feierlicher Stille, mit lauter, starker,

Allen vernehmbarer Stimme gehalten, von einem Herold unmittelbar zuvor das, was so eben vorgehen werde, unter Angabe des entsetzlichen Verbrechens, das der Missethäter begangen, öffentlich verkündiget, und Ruhe geboten, dem Inquisit auf dem Wege zum Schaffot eine Tafel, auf welcher die Unthat deutlich zu lesen wäre, umgehangen, und sonst behufige Veranstaltung getroffen werden, um, statt Mitleid, Abscheu zu erwecken, und so den Zweck der Abschreckung desto gewisser zu erreichen. Es wäre auf diese Weise zu wünschen, daß recht Viele der Hinrichtung beiwohnten, und nicht davon durch Äußerungen, wie sie neulich in einer Zeitschrift vorgekommen, zurückgehalten würden.*)

*) Wir meinen die Staatsbürgerzeitung, in welcher bei Gelegenheit, als von der Hinrichtung der beiden Raubmörder Leupoldts und Günthers Erwähnung geschehen, ein großes Befremden darüber, daß man bei einem solchen blutigen Akte sich so überaus gern als Zuschauer einfinde, zu erkennen gegeben, und dem diesfallsigen Zuge im Volks-Charakter der Vorwurf der Bestialität gemacht worden ist. Fürwahr eine ziemlich harte, unfreundliche und unzarte Aeußerung! Nicht Bestialität, sondern eine sehr verzeihliche Neugierde ist es, welche so oft und in so vielen Dingen, zumal wenn sie seltner Art sind, eine fast unwiderstehliche Gewalt über den Menschen ausübt. Wem wird denn dadurch ein Schaden und Nachtheil zugefüget, wenn auch sanfte Frauen und zarte Mädchen einmal dem Schauspiele einer Enthauptung beiwohnen? und wer mag es wissen, welchen wohlthätigen Eindruck dies auf sie für ihre ganze Lebenszeit und für die ganze Lebenszeit ihrer Kinder und Familien macht? Ist es nicht beinahe ebendasselbe, wenn selbst die gebildetesten Männer und Frauen sich in den Zuchthäusern und Irren-Anstalten umsehen, wo der Anblick der vielen Verbrecher und Unglücklichen nichts als Schauder und Mitleid erregt? Zwar wird man ergegnen, daß man diese Institute nicht wegen der daselbst befindlichen Personen besuche, sondern um deren innere Einrichtung und Oekonomie kennen zu lernen; allein es wird sich dies auch auf jenen Fall anwenden lassen, indem man einer Exekution nicht sowohl deswegen zueilt, um zu sehen, wie der Kopf des Missethäters heruntergeschlagen wird, als vielmehr, um von der ganzen Sache, von allen Feierlichkeiten, von allem dem, was dabei vorgeht, eine Idee und Ansicht zu erlangen.

Man hat in Vorschlag bringen wollen, statt der öffentlichen Hinrichtungen die Verbrecher in dem Gefängnisse, oder sonst im Geheimen, oder am frühesten Morgen, ohne daß das Volk vorher etwas davon erfahren, vom Leben zum Tode bringen zu lassen. Schwerlich aber wird dieser Vorschlag Beifall verdienen und finden können. Eine solche geheime Hinrichtung würde dem ehemaligen Vehm-Gerichte nicht ganz unähnlich sehen, sie könnte wohl gar zu einer ungerechten Härte und Grausamkeit gegen den Verbrecher, selbst noch bei dessem Tode, Anlaß geben, und, was das hauptsächlichste ist, es würde niemand wissen, ob und wie das begangene große Verbrechen an dem Übelthäter bestraft worden sey,*) woran doch dem Publikum gelegen ist, und seyn muß. Gesetzten Falls, man wollte in einer Volkszeitung die erfolgte Enthauptung des Verur-

---

Wenn übrigens in dem Aufsatze der Staatsbürgerzeitung, von welchem hier die Rede ist, zugleich der vor 14 Jahren erfolgten Hinrichtung des Raubmörders Kaltofens, welcher den Professor der Malerei Gerhard von Küchelgen erschlug, gedacht, und in Beziehung auf den damals mitverdächtigen Fischer, der aber freigesprochen wurde, weil dessen Schuld nicht erwiesen werden konnte, die Bemerkung beigefügt ist, daß ein Assisengericht ihn unstreitig zum Tode verurtheilt haben würde, so können wir uns nicht enthalten, den unbekannten Verfasser des Aufsatzes auf jenes Princip der Humanität hinzuweisen, nach welchem es besser ist, daß ein Schuldiger, der des ihm beigemessenen Verbrechens weder geständig, noch dessen für hinlänglich überführt zu achten, ungestraft bleibe, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, was schon in dem Römischen Rechte als Grundsatz angenommen ist, wo es heißt:

> nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Divus Trajanus Assiduo Severo rescripsit: satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

*) Bei der Zuchthausstrafe ist es ebenfalls zu tadeln, daß die Ueberlieferung des Verbrechers in die Zuchthaus-Anstalt, wenn es nicht ein außerordentlicher Fall ist, Jedem, der nicht dabei zu thun hat, unbekannt bleibt; wird nicht dadurch der Zweck der Abschreckung großentheils verfehlt?

theilten von Criminal-Gerichtswegen öffentlich bekannt machen, so würde doch ein großer Unterschied seyn zwischen dem bloßen Lesen eines todten Buchstaben, der häufig das Gemüth kalt und ohne Rührung läßt, und der eignen Anschauung einer Exekution, die oft einen unauslöschlichen Eindruck auf die Seele macht. Eine weise Staats-Regierung dürfte daher die öffentlichen Hinrichtungen ohne Zweifel noch ferner beizubehalten, jedoch dieselben nach ihrer hohen Einsicht zum Theil zweckmäßiger einzurichten haben.

Zu c). Da die Aufstellung des dem Inquisit abgeschlagenen Hauptes ebenfalls als Abschreckungsmittel dienen, ein Grauen erregen, und demnach etwas Gutes — die Enthaltung von groben Verbrechen — bewirken soll, so wird auch ein höheres und gebildetes Gefühl sich hierbei beruhigen, und dem nicht entgegen streben. Indeß ist nicht zu leugnen, daß eine solche Aufstellung nahe an einer Landstraße dieselbe verunzieren, gleichsam schänden, einen ekelhaften Anblick darbieten, und vorüberreisenden Fremden und Ausländern keinen vortheilhaften Begriff von dem Charakter und dem Geschmacke des Volkes beibringen würde; hiernächst würde Jeder den Anblick möglichst zu vermeiden suchen, oder die Gewohnheit desselben nach kurzer Zeit eine Gleichgültigkeit und Kälte herbeiführen, mithin hierdurch der Zweck der Territion eben so, als wenn man die Aufstellung des Kopfes an entfernte, unwegsame Orte, wo selten Jemand hinzukommen pflegt, verweisen wollte, größtentheils verloren gehen. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß diese eingeführte Sitte künftig gänzlich hinwegfiele, und statt deren in der Nähe eines frequenten Weges, oder einer wirklichen Landstraße, eine große Tafel aufgestellt würde, auf welcher die erfolgte Hinrichtung mit allen Nebenumständen deutlich zu lesen wäre.

In der Schrift des Herrn Professor Grohmanns wird ferner die Todesstrafe dargestellt als eine Strafe, die mit der Rache so nahe verwandt sey, da sie gleiches mit

gleichem vergelte, und das Element des Verbrechens unmittelbar in sich selbst zu enthalten scheine. Hierin liegen die zwei Sätze, daß die Rache gleiches mit gleichem vergelte, und daß bei der Todesstrafe das Nämliche geschehe, indem derjenige, welcher einem andern das Leben geraubt habe, auch wieder das Leben verliere, daher die Zusammenstellung beider Begriffe, und deren behauptete so nahe Verwandtschaft mit einander. Beide Sätze sind jedoch im allgemeinen betrachtet, und in dem Sinne und Zusammenhange, in welchem sie hier genommen werden, nicht ganz richtig. Es gilt nicht immer Schlag um Schlag, Ohrfeige um Ohrfeige, die Rache hat ein weites Feld von Mitteln, durch deren Gebrauch sie ihre böse Neigung zu befriedigen sucht. So vergeht zum Beispiel der eine sich an dem andern mit groben Thätlichkeiten, und dieser stößt, zu schwach, um sich mit ihm an körperlichen Kräften messen zu können, gegen ihn die ärgsten Schmähungen und beleidigendsten Schimpfreden aus; oder zwei junge Personen beiderlei Geschlechts lieben sich, und wünschen, mit einander in ein eheliches Verhältniß zu treten, der Vater des Frauenzimmers aber verweigert seine Einwilligung, untersagt seiner Tochter jeden weitern Umgang mit dem Geliebten, und die Verbindung unterbleibt. Der junge Mann, darüber entrüstet, sinnt darauf, wie er Jenem seine Empfindlichkeit und seinen Zorn fühlen lassen könne, und schießt auf einer Treibjagd, gleichsam wie von ohngefähr, mehre Schrote in dessen Fuß, den sich dieser dann ablösen lassen muß. Ist dies nicht Rache? und wird wohl irgend Jemand Anstand nehmen können, Beides dafür zu erklären, ob schon in vorliegendem Sinne nicht gleiches mit gleichem vergolten worden ist, der Eine geschlagen, der Andere aber geschimpft, der Eine die Heirath gehindert, der Andere dagegen durch einen Schuß verletzt hat. Auch bei der Todesstrafe wird ja doch nicht ein verübter Mord nothwendig vorausgesetzt, dieselbe Strafe ist ebenfalls für andere schwere Verbrechen, als Brandstiftung u. s. w. bestimmt; wenn der Brandstifter hingerichtet wird, so wird nicht gleiches

mit gleichem vergolten, denn er hat Feuer angelegt, ohne daß dabei jemand ums Leben gekommen ist, er hat also nicht getödtet, wird aber mit dem Tode bestraft. Wenn hingegen irgend jemand von einem andern eine Zeit lang unrechtmäßigerweise eingesperrt und gefangen gehalten, und der letztere deshalb nach beschehener Anzeige und vollführter Untersuchung mit Zuchthausstrafe belegt würde, so würde in diesem Falle gleiches mit gleichem, die Entziehung der Freiheit wieder mit Entziehung derselben, vergolten, und dennoch würde Herr Professor Grohmann dies gewiß nicht Rache nennen, und sich nicht geneigt fühlen, hier von einer nahen Verwandtschaft der Strafe mit der Rache zu sprachen. Denn unmöglich kann dieser hochgelehrte Mann mit den obigen Worten in seiner Schrift haben andeuten wollen, daß die Todesstrafe mit der Rache deswegen so nahe verwandt sey, weil bei jener, wie bei dieser, ein Übel mit einem Übel vergolten werde; wäre dies der Fall, so würde, da jedes Verbrechen ein Übel, und jede darauf folgende Strafe auch ein Übel ist, alle Strafe als Rache wegfallen und unterbleiben müssen, das ganze Straf-Recht würde, in seinen Grundvesten mächtig erschüttert, in sich selbst zusammensinken. Was ist Rache, Rachsucht, Rachbegierde? In dem Systeme der christlichen Moral von dem ehemaligen Herrn Oberhofprediger D. Reinhard wird die Rachsucht beschrieben als die unordentliche Neigung, unsern Beleidiger durch Zufügung gewisser Übel unsern Zorn fühlen zu lassen, und nach dem Handbuche der christlichen Sittenlehre von dem Herrn Geheimen Kirchenrath und Oberhofprediger D. von Ammon ist Rachbegierde die Neigung und Leidenschaft zur Erwiederung und Vergeltung der erlittenen Beleidigung; Rache wird daher diese Erwiederung selbst, die Handlung seyn, durch welche sich jene unordentliche Neigung ausspricht und zu erkennen giebt. Wie kann man nun aber in aller Welt die Todesstrafe mit der Rache vergleichen, eine nahe Verwandtschaft zwischen Beiden behaupten wollen!, da derjenige, welcher sich

rächt, dies für sich aus eigner Macht thut und vollführt, das Criminal-Gericht hingegen nur Kraft öffentlicher Autorität, vermöge der ihm vom Staate und dessem Oberhaupte verliehenen Gewalt die Todesstrafe zuerkennt, der erste die ihm selbst unmittelbar zugefügte Beleidigung, oder die, welche mittelbar ihn berührt und auf ihn zurückfällt, vergilt, das letzte aber das gegen einen dritten, sogar einen Fremden und Ausländer innerhalb des Staats verübte Verbrechen ahndet, jener dem Beleidiger wehe thut, um ihm wehe zu thun, dieses über den Verbrecher zwar ein großes Übel verhängt, jedoch lediglich um deswillen, weil es die Gerechtigkeit und das Wohl des Landes erfordern, jener in seiner Leidenschaft und Wuth einer ungezähmten Willkühr folgt, und keine Grenzen kennt, indeß dieses die Vorschrift des Gesetzes und des Rechts unverrückt im Auge behält, und keinen Schritt weit über selbige hinausgehet, der erste nach einer bösen, unordentlichen Neigung, im Zorne und Ingrimme, handelt, das letzte nach Pflicht-Gefühl, ohne Haß und Menschenfeindlichkeit, in ungetrübter Klarheit des Geistes, sein Amt übt, jener sich über das Gelingen seiner gegen den Beleidiger gerichteten nachtheiligen Unternehmungen freut, und sich daran ergötzt, dieses bei der Hinrichtung des Verbrechers Ernst und Rührung zeigt. Wenn, wie oben gedacht, gesagt wird, daß die Todesstrafe das Element des Verbrechens unmittelbar in sich selbst zu enthalten scheine, so ist wieder nur auf das Verbrechen des Mords, welches die Todesstrafe zur Folge hat, Rücksicht genommen, und doch werden Beide von den verschiedenartigsten Elementen erzeugt, wenn sie gleich in dem endlichen Resultate: Tod: zusammentreffen. Das Element des Mords ist die größte Verworfenheit, die verruchteste Bosheit, von wilder Begierde entflammt schont sie nicht des redlichen Landmanns, des fleißigen Bürgers, des Ernährers einer zahlreichen Familie, nicht des verdienstvollen Staatsmannes, nicht des Weibes, das ein Kind unter ihrem Herzen trägt, das Opfer blutet unter den Händen des Verbrechers, der nur noch darauf

sinnt, wie er unentdeckt bleiben und vor aller Strafe gesichert seyn möge. Das Element der Todesstrafe bewegt sich in der uneigennützigsten Liebe zur Gerechtigkeit, in der weisesten Umsicht, ruhigsten Besonnenheit und Überlegung, gewissenhaftesten Erwägung aller Haupt- und Neben-Umstände, unter welchen die That geschehen, in der sorgfältigsten Prüfung sämmtlicher Beweis-Gründe, und in der erlangten festen Überzeugung, daß die Ruhe und Wohlfarth des Staats auf keine andere Weise sichergestellt werden könne.

Endlich wird die Todesstrafe in der Schrift des Herrn D. Grohmanns als eine Strafe aufgeführt, welche dem Begriffe des Rechtsprincips nicht entspreche, und die Befugniß desselben, die Grenzen der Staatsgewalt weit überschreite, die mit dem Zwecke und dem Wesen der Staatswürde nicht übereinstimme, den Grundsätzen der Vernunft und der Moral zuwiderlaufe, und über den Begriff, über das Wesen der Rechtsstrafe hinausgehe, indem das Recht kein Recht habe weder an dem physischen, noch an dem moralischen Menschen, sondern nur allein ein Recht auf den Menschen als Bürger, auf seine bürgerliche Existenz, oder auf die Rechtsgüter des civilen Lebens.

Das Rechtsprincip ist ein Ausfluß jener in der Gottheit stets regen Idee des Recti und Justi, insonderheit des Letztern, und stimmt daher mit derselben völlig überein. Nun hat die göttliche Gerechtigkeit die Natur des Menschen so eingerichtet und geordnet, daß auf Unrecht, Sünde und Laster ein Übel, die Strafe folgt, welche bis zum Verlust des Lebens, bis zum Tod, hinaufsteigen kann. Fortgesetzte zügellose Ausschweifungen im Genusse geistiger Getränke, in der Befriedigung sinnlicher Liebe, werden mit Kränklichkeit und Leiden des Körpers, mit einem frühzeitigen Tode bestraft. Die Jungfrau, welche auf den Bällen alle Rücksicht auf ihre Gesundheit aus den Augen verliert, Stunden lang fast unaufhörlich in höchstechauffirenden Tänzen dahin fliegt, triefend von Schweiß sich der Kälte aus-

setzt, und, ihres Durstes nicht mächtig, bei hochschlagendem Busen das Glas zum Trinken ergreift, verwelkt, ehe noch ihre Rosenzeit verstreicht, und sinkt, statt dem geliebten Jüngling, gar bald dem schauerlichen Tode in die Arme. Der Habsüchtige, dessen ganzes Bestreben nur darauf gerichtet ist, Geld und Vermögen zu erwerben, gleichviel, ob mit Recht oder Unrecht, wagt gefahrvolle Unternehmungen, wird immer tollkühner, je glücklicher ihm dieselben bisher von Statten gegangen sind, und findet bei Ausführung seiner Pläne früher oder später seinen Untergang. So ahnden Gott und die Natur die Vergehungen, Sünden und Thorheiten der Menschen selbst mit dem Tode, um Andere von gleichen Vergehungen abzuhalten, ihnen zu zeigen, daß nur auf dem Wege der Tugend Heil und Leben zu finden sey, und sie so ihrer Bestimmung, Veredelung und Vervollkommnung zuzuführen. Was nun die ewige Gerechtigkeit veranstaltet hat, was die Natur ihrer Einrichtung und den ihr vorgeschriebenen Gesetzen gemäß thut, und wirkt, das soll der menschliche Gesetzgeber, das Oberhaupt des Staats, gleichsam der Stellvertreter der Gottheit auf Erden, nicht thun, über den Vollbringer eines schweren, entsetzlichen Verbrechens die Todesstrafe nicht verhängen dürfen, wenn er auch die unumstößlichste Überzeugung erlangt hätte, daß nur durch diese Strafart das Wohl und die Sicherheit des Staats aufrecht erhalten, nur auf diese Weise Andere von solchen Verbrechen zurückgeschreckt werden könnten! Was bei Jenen die höchste Vernunft und Weisheit ist, das soll in den Händen des menschlichen Regierers auf einmal zur Unvernunft werden! Kann es mit der Moral, die allerdings Liebe, Schonung und Nachsicht gebietet, im Einklange stehen, wenn man mit dem Leben des einen — des Verbrechers — schonend verfährt, und dagegen das Leben anderer — Unschuldiger — drohenden Gefahren schonungslos Preiß giebt! Man wird freilich einwenden wollen, daß der Tod durch Ausschweifungen, durch Sünde und Laster herbeigeführt, nach dem Laufe der Natur, ohne äußere

Gewalt, erfolge, und daß Gott und die Natur, da sie dem Menschen das Leben gegeben, ihm es auch wieder nehmen können. Was kann aber wohl in allgemeiner Hinsicht darauf ankommen, ob das Lebensende des Menschen durch den gewaltigen Streich des Nachrichters vom Standpunkte bürgerlicher Strafe aus bewirkt, oder ob solches durch die im Körper angerichteten Verheerungen und Zerrüttungen, ebenfalls gegen die Ordnung und Regel, mithin auch gewaltsamerweise, als natürliche Folge und Strafe übeln Wandels beschleuniget wird! Es ist Tod auf der einen- Tod auf der andern Seite.

Was dem andern geschenkt wird, hört auf im Besitze und Eigenthume des Gebers zu seyn, und er kann das Geschenk nur dann zurückfordern, wenn die Bedingungen wirklich eintreten, unter welchen die Rückgabe stipuliret ward. So schenken Gott und die Natur — um κατ' ανθρωπον zu reden — dem Menschen das Leben, unter der Bedingung und mit dem Vorbehalte, daß er es zurückgebe, oder ihm es wieder genommen werde, wenn es den Lauf desselben vollendet, das vorgesteckte Ziel erreicht habe, oder noch früher, wenn der Plan der göttlichen Weisheit, das Wohl, der Zusammenhang, und die Ökonomie des Ganzen es erfordere — wie z. B. Menschen auf Schiffen bei Orkanen, in Wasserfluthen, bei Feuersbrünsten umkommen, oder wenn er sich des Geschenks durch Vergehungen und Laster, insonderheit solche, die auf seine Gesundheit zerstörend einwirken, unwürdig mache. Außerdem würden Jene — nach irdischen Begriffen — an dem Leben des Menschen, als an einem weggeschenkten Gute, kein Recht haben. Auch dem Staate und dessen Oberhaupte stehet an dem Leben seiner Bürger und Unterthanen kein Recht zu, ausgenommen Kraft der mit einander eingegangenen Verbindlichkeiten, nach welchen der Staat den Menschen auf sein Gesuch mit allem, was er ist und hat, in die bürgerliche Gesellschaft auf- und annimmt, und ihm verspricht, unter andern auch sein Leben zu schützen

und zu beschirmen, dieser aber erkläret, seines, ihm von der Gottheit und der Natur zu seiner Disposition geschenkten Lebens — das er beim Eintritt in den Staat, neben andern Gütern gleichsam in die gemeinschaftliche Masse mit einwirft — verlustig werden zu wollen, wenn er durch grobe und schwere Verbrechen jenen Schutz verwirken, wenn die Pflicht des Staats, das Leben der andern sicher zu stellen, und ihnen den versprochenen Schirm angedeihen zu lassen, mit seiner fernern Existenz nicht bestehen, seinen Tod erheischen würde. So dürfte denn hierdurch und durch dasjenige, was bereits oben über diesen Gegenstand verabhandelt worden, die Todesstrafe zur Gnüge gerechtfertiget erscheinen. Aber noch mehr. Die Gottheit selbst hat die Menschen durch den ihnen verliehenen Verstand auf die Idee geleitet, sich in Staaten zu vereinigen, weil der Staats-Verband der einzige Weg ist, welcher ihnen Gelegenheit und Mittel verschafft, ihrer Ausbildung und Bestimmung entgegen zu reifen. Die ewige Weisheit und Güte muß daher auch alles das wollen, was zur Aufrechterhaltung der Staaten dienlich, was deren Wohlfarth förderlich ist. Wenn nun wohl Jeder zugeben wird, auch in gegenwärtigem Aufsatze schon früher gezeigt worden ist, daß bei den meisten Menschen, insonderheit bei denen aus der niedrigsten Volksclasse, die Zuchthausstrafe, selbst die lebenslängliche, kein hinreichendes Mittel ist, dieselben von schweren Verbrechen zurückzuhalten, wenn man die Stimme des Böfewichts hörbar vernehmen kann, der zu sich also spricht:

„Was zage ich und trage Bedenken, den Mord — oder die Brandstiftung — zu verüben! ein herrlicher Gewinn leuchtet mir aus dieser That entgegen, und daß ich unentdeckt bleibe, dafür werde ich schon sorgen; gesetzten Falls aber auch, ich würde deshalb zur Untersuchung gezogen, was schadet das! ich würde, nachdem die Todesstrafe aufgehoben ist, höchstens mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden, und dann wäre auf immer für mich ge-

sorgt, ich erhielt Obdach, Kleidung und Unterhalt, ohne Nahrungssorgen zu haben, ohne mich je dem Hunger blosgestellt zu sehen, und wenn es mit in dem Zuchthause nicht länger gefallen sollte, so giebt es auch, wie die Erfahrung schon oft gelehret hat, Mittel und Wege genug, um aus demselben zu entkommen; wohlan also zur That:"

wenn mithin die Zuchthausstrafe — soll sie anders nicht in Grausamkeit und Unmenschlichkeit ausarten — auf das verdorbene Gemüth eines schlechten Menschen keinen sonderlichen Eindruck macht, wenn sie wohl gar als ein Versorgungsmittel angesehen wird, wenn nur durch die Todesstrafe allein der Zweck der Abschreckung erreicht, dem Umsichgreifen der Verbrechen gesteuert, und die Ruhe und Sicherheit des Staats erhalten werden kann, so muß auch diese Strafe von der Gottheit selbst gebilliget werden. Wollte man etwa ergegnen, daß zu einem vorgesteckten löblichen Ziele oft mancherlei Mittel und Wege, gute sowohl als schlechte, führen, daß aber der Zweck die Mittel nicht heilige, wollte man als Beispiel anführen, daß derjenige, welcher, um eine arme, mit Hunger und Noth kämpfende Familie zu unterstützen, das Geld dazu stiehlt, des guten Zwecks ohngeachtet dennoch als Verbrecher und Dieb zu betrachten, und als solcher zur Strafe zu ziehen sey, so würden wir uns hierdurch keinesweges irre machen lassen. Denn zu Erreichung eines guten Zwecks muß doch wenigstens ein Mittel vorhanden seyn, — was wäre Zweck ohne Mittel, zu solchem zu gelangen — und giebt es nur ein einziges Mittel hierzu, so kann dieses einzige Mittel kein anderes als ein gutes seyn, weil es unmöglich ist, daß Gott, der den guten Zweck will, ein schlechtes und verwerfliches Mittel dazu bereitet, und gleichsam geschaffen haben sollte! Da nun die Todesstrafe das einzige passendste und zweckmäßigste Mittel ist, die Menschen von schauderhaften Verbrechen zurückzuhalten, und die Zuchthausstrafe, auch die lebenslängliche, deren Stelle bei weitem nicht hinreichend

vertreten kann, so folgt hieraus allenthalben, daß jene Straf-Art eine von der Nothwendigkeit gebotene ist, und den göttlichen Absichten, den Begriffen des Recti und Justi entspricht.

Die Todesstrafe soll mit dem Zwecke, mit dem Wesen der Staatswürde nicht übereinstimmen. Warum denn nicht? Der Staat behauptet seine Würde, wenn er seine Pflichten erfüllt, und, so viel die Verbrechen anlangt, die weisesten Vorkehrungen gegen dieselben trifft, zu deren Verhütung die geeignetesten Maßregeln ergreift, wenn er die Verletzung seiner auf das Wohl des Ganzen und der Einzelnen berechneten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht ungeahndet hingehen läßt, und allenthalben mit Ernst und Nachdruck zu Werke geht. Würde man wohl von einem Staate sagen können, daß er seiner Würde und Bestimmung gemäß handele, wenn er es mit den Verbrechen nicht so genau nähme, dieselben durch zu große Gelindigkeit der Strafen mehr beförderte als unterdrückte, den Missethätern als ein nachsichtiger, schwacher Vater, nicht als ein strenger, furchtbarer Richter sich darstellte, wenn er das Leben eines Abschaums der Menschheit schonen zu müssen glaubte, und dagegen unbedenklich die Ruhe, Zufriedenheit und das Leben anderer Bürger der Gefahr aussetzte.

Eine bedeutende Inconsequenz erblicken wir in der Behauptung, daß das Recht kein Recht habe weder an dem physischen noch an dem moralischen Menschen, daß mithin die Todesstrafe, welche dem Verbrecher das physische Leben nimmt, widerrechtlich sey. Wäre dies wahr, hätte der Staat nur allein ein Recht auf den Menschen als Bürger, auf seine bürgerliche Existenz, oder auf die Rechtsgüter des civilen Lebens, so fragen wir, wie es denn komme, daß man die Verbrecher in die Gefängnisse und Zuchthäuser einsperrt, ihnen Fesseln anleget, und sie auf diese Weise ihrer natürlichen, ihnen angebohrnen, physischen Freiheit beraubt?, denn der Mensch wird doch fürwahr nicht in Ketten und Banden, sondern frei, wie der Vogel in der Luft, gebohren

Wenn also die Todesstrafe unrecht seyn, und über den Begriff, über das Wesen der Rechtsstrafe hinausgehen sollte, so müßte dies gleichermaßen auch der Fall seyn mit der Gefängniß- und Zuchthausstrafe, in beiden Fällen vergreift sich der Staat an dem physischen Menschen, in dem einen an dem natürlichen, physischen Leben, in dem andern an der natürlichen, physischen Freiheit desselben. Es würde demnach der Staat den Verbrecher nur durch Entziehung der bürgerlichen Freiheit strafen dürfen. Die bürgerliche Freiheit fließt jedoch häufig genug mit der natürlichen zusammen. Wenn dem Staats-Bürger gestattet ist, mit seinem Eigenthume nach Gefallen zu gebahren, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, seines Glaubens zu leben, seine Meinungen frei zu äußern, so sind dies Güter, die ihm schon von Natur zukommen, die er ohnehin als Naturmensch zu genießen haben würde. Denn die Natur hat dem Menschen die Sprachwerkzeuge verliehen, um sich andern mitzutheilen, um seine Gedanken, Empfindungen, Wünsche, seinen Unwillen über Unrecht und Böses, unverholen zu erkennen zu geben, hat ihm die Freiheit gelassen, sich von der Welt, deren weisem Urheber, dessen erhabenen Eigenschaften, und von dem, was in derselben vorgeht und geschieht, seine Begriffe und seinen Glauben zu bilden, wie es ihm nach seinen besten Einsichten am vernünftigsten dünkt, mit dem, was er durch Okkupation und sonst sich erwirbt, nach Gutachten zu schalten und zu walten, und sich zu beschäftigen und zu ernähren, mit und durch was er will. Sonach würden fast alle Freiheitsstrafen hinwegfallen müssen, und nur die Strafen am Vermögen der Verbrecher, das sie im bürgerlichen Vereine und vermöge desselben acquiriret haben, ingleichen die gänzliche Ausstoßung aus dem Staate, übrig bleiben, indem auch die Arbeitsstrafen nur in so fern Platz ergreifen könnten, als dem Natur-Gebote der Selbsterhaltung dadurch kein Eintrag geschähe.

Wir sehen hiernächst nicht recht ein, wie die Behauptung, daß das Recht auch kein Recht habe an dem moralischen Menschen, und der etwas weiter vorhergehende Satz, daß die Strafe den juridischen, intelligibeln Begriff des auf die moralische Natur des Menschen gegründeten Zwangs enthalte, mit einander harmoniren mögen. Wir sind beinahe versucht zu glauben, daß zwischen Beiden gewissermaßen ein Widerspruch Statt finde, denn, wenn das Recht kein Recht hat an dem moralischen Menschen, wie kann es Strafen von irgend einer Art bestimmen und verhängen, und dadurch einen Zwang gegen die moralische Natur des Menschen ausüben? Giebt man zu und muß man zugeben, daß der Staat das Recht zu strafen hat, so muß man ihm auch ein Recht an dem moralischen Menschen zugestehen, da die Strafen in der Absicht und zu dem Zwecke angedrohet und vollzogen werden, daß sie auf die Moralität der Bürger einwirken, die unmoralischen Neigungen, den bösen Willen derselben zügeln, und sie von Verbrechen zurückhalten sollen. Wie würden die Corrections-Anstalten und Zuchthäuser gerechtfertiget, wie dem Staate das Recht, dergleichen Institute zu errichten, eingeräumet werden können, wenn ihm kein Recht an dem moralischen Menschen zustände? Sind nicht solche Häuser, auch nur als Abschreckungsmittel betrachtet, auf die moralische Natur der Bürger berechnet, deren Willen man dahin lenken und bestimmen will, daß sie sich aller Verbrechen enthalten, und als rechtliche, vernünftige Wesen sich betragen, durch welche allein der Staat bestehen, und das Wohl desselben gefördert werden kann?

Der Herr Verfasser der vor uns liegenden Schrift kommt, durch den Einwand veranlasset — daß es inconsequent sey, so große Klagen über die Hinrichtung eines Menschenlebens zu erheben, während so viele blutgetränkte Äcker des Kriegs- und Nothrechts in der Vorzeit und Mitwelt vorhanden wären — auf den Unterschied der Begriffe von Strafe, Noth- und Kriegs-

320577

recht zu sprechen, und sagt, daß die beiden letztern ganz andere Dinge seyen als die erstere. Dagegen kann wohl auch, wenn von zwei einander gegenüber in Schlachtordnung aufgestellten, das Treffen beginnenden feindlichen Heeren die Rede ist, etwas nicht zu erinnern seyn. Denn Tödtung und Vernichtung des Feindes ist hier das Losungswort, der Zweck des Kampfes, um nach errungenem Siege die Absicht des Kriegs zu erreichen, oder doch wenigstens derselben näher zu kommen, hier gilt es Menschenleben um Menschenleben, hier ist die Anwendung der Naturgewalt sanctionirt durch das Nothrecht. Wird aber ein Spion, ein Deserteur, ein Verräther aufgefangen und nach gehaltenem Standrecht erschossen, so ist dies nicht Nothwehr, sondern Strafe, und diese würde, wenn überhaupt die Todesstrafe unrecht wäre, eben so rechtswidrig seyn, da der Spion ꝛc. gleich jedem Verbrecher in das Gefängniß abgeführt, und nach Befinden zu zeitiger oder lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden könnte. Hierbei dringt sich uns der Gedanke auf, daß der Krieg eine große und schwere Sünde auf der Seite desjenigen sey, welcher ihn direkter = oder indirekterweise erregt, und dazu auf irgend eine Art Veranlassung und Anreizung giebt, weil dadurch zwischen zwei Heeren die Nothwendigkeit herbeigeführet wird, einander gegenseitig zu Tausenden zu morden.

Auch nach Grundsätzen des Christenthums wird die Todesstrafe von dem Herrn Professor Grohmann bestritten, welcher, um sich aus der ihm angeschuldigten *αναβασις εἰς αλλο γενος* zu retten, zu zeigen sucht, wie genau Philosophie und Christenthum zusammen stimmen, und wie er daher mit Recht philosophische und christliche Principien habe verbinden können, um für die Abschaffung der Todesstrafe bittend einzukommen. Wenn jedoch anzunehmen ist, daß bei den Juden in frühern Zeiten eine Theokratie Statt gefunden habe, so erscheint die Todesstrafe als gerechtfertiget, da bei diesem Volke viele Verbrechen mit dem Tode bestrafet wurden, wie aus dem mosaischen Rechte

des Ritter Michaelis ersehen werden kann. Jesus erlitt nach der Glaubenslehre der Christen für die Sünden der Welt den Kreuzes-Tod, oder mit andern Worten, Gott strafte die Sünden der Welt an Jesu mit dessem Tode. Auch hierdurch dürfte sich die Todesstrafe als gehörig begründet darstellen. Wenn wir in den Schriften der Evangelisten, namentlich in dem Evangelio Matthäi 26, 51. 52. lesen, daß Jesus — als er von seinen Feinden gefangen worden, und einer von denen, die mit ihm gewesen, nach dem Evang. Johannis 18, 10. Simon Petrus, sein Schwerdt ausgezogen, des Hohenpriesters Knecht geschlagen, und ihm ein Ohr abgehauen hat — zu ersterm gesagt habe: Stecke dein Schwerdt an seinen Ort; denn wer das Schwerdt nimmt, der soll durchs Schwerdt umkommen:, so scheint aus diesen Worten Jesu, welche in der Verbindung, in welcher sie stehen, doch wohl keinen andern Sinn haben können, als den: wer das Schwerdt zieht, und jemanden mit demselben vorsätzlich tödet, der soll und wird dafür mit dem Leben, mit der Strafe des Schwerdts, büßen: die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe sich hinlänglich zu ergeben. Nirgends hat, so viel uns bekannt ist, der göttliche Lehrer, der doch so oft die Fehler, Sünden, Thorheiten und Laster der Menschen rügte und darüber in einen heiligen Eifer gerieth, sich gegen die Todesstrafe erkläret. Spricht und bürgt nicht für die Vernunftmäßigkeit derselben und deren Verträglichkeit mit den Lehren des Christenthums der Umstand, daß, so zu sagen, seit Anbeginn der Welt bis auf die neuesten Zeiten die Todesstrafe bei allen alten und neuern, sogar den cultivirtesten Völkern, in allen christlichen Staaten, zu allen Zeit-Perioden bestanden hat, und aller dagegen erregten Zweifel, Bedenklichkeiten, erhobenen Declamationen und Discussionen ohngeachtet, fortwährend noch jetzt besteht? Kann man wohl annehmen, daß die menschliche Vernunft sich seit Jahr-Tausenden dergestalt verleugnet habe, daß man Etwas ihr, so wie der Philosophie und dem Christenthume widerstreitendes und ihnen Hohn sprechendes allgemein

eingeführt und solches immerfort und unausgesetzt beibehalten haben sollte? Sind wohl Beispiele in der Geschichte vorhanden, daß unsinnige und barbarische Gebräuche, die bei wilden, rohen Menschen ihre Entstehung fanden, sich auch unter gebildeten Nationen behauptet haben? Der Geist des Christenthums will nicht, daß man Liebe und Schonung gegen Verbrecher beweise, wenn dadurch das Wohl des Staats beeinträchtiget, und die Mitglieder desselben Nachtheilen und Gefahren ausgesetzt werden würden, er verlangt auch strenge, den Verbrechen angemessene Gerechtigkeit.

Endlich möchte wohl auch ein Grund, warum von dem Herrn Professor Grohmann und andern gelehrten Männern die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bestritten, und auf deren Abschaffung angetragen wird, in einer Überschätzung des physischen menschlichen Lebens, dem man einen zu hohen Werth beilegt, zu finden seyn. Dies erhellet schon aus dem Motto der vor uns liegenden Grohmannschen Schrift:

> En verité, la vie de l'homme est grande chose!
> C'est l'éternité, qui la rend inviolable.

Allerdings ist das Leben des Menschen etwas Wichtiges, denn es bringt ihn mit der physischen Welt in Verbindung, gewährt ihm so viele und große Freuden, obwohl auch so manche herbe und bittere Leiden, und setzt ihn in den Stand, sich und andere zu beglücken, zu vervollkommnen und zu veredeln. Mit dem zweiten Satze aber können wir uns nicht gänzlich einverstehen, wir vermissen darin einen streng logischen Schluß und Zusammenhang. Weil der Mensch zur Ewigkeit bestimmt ist, so soll dessen irdisches Leben unverletzlich, mithin die Todesstrafe unzulässig seyn. Warum aber? fragen wir, und erhalten darauf, wie wir nicht anders vernehmen, folgende Antwort:

„Das gegenwärtige Leben ist für den Menschen eine Übungs- und Vorbereitungszeit auf die Ewigkeit, zu der er sich geschickt und tüchtig zu machen hat. Diese Zeit der Vorbereitung und Besserung darf ihm nicht geschmälert, nicht verkürzt werden; wer ihn am Leben straft, greift in sein ewiges Schicksal ein, die Folgen hiervon sind nicht zu berechnen, sie reichen in das Jenseits hinüber, und laufen in der Unendlichkeit fort; ist es doch, als ob die Ewigkeit selbst ihren Riesen-Arm herüberstreckte in das Diesseits, um das Schwerdt des Nachrichters zurückzuhalten, das dem Leben des Verbrechers ein Ende machen soll."

Man setzt demnach voraus, daß der Mensch von seinem irdischen Leben wirklich denjenigen Gebrauch mache, welchen er davon machen soll. Wie aber? wenn er das Gegentheil thut, wenn er sich mit Sünden, Lastern und Verbrechen besudelt, und, statt sich aus dem Schlamme derselben hervorzuheben, immer tiefer in selbigen hinabsinkt, wenn der Verbrecher im Zuchthause sich nicht bessert, sondern immer heimtückischer, boshafter gottloser und verruchter wird? Herr Professor Grohmann gesteht selbst, daß gewöhnlich die Verbrecher verwilderter aus dem Zuchthause herausträten, als sie hineingekommen wären. Würde es solchenfalls nicht besser gewesen seyn, wenn man den Missethäter, statt mit lebenswierigem Zuchthause, mit der Todesstrafe belegt hätte, wo er in einem weniger verworfenen Zustande in die Ewigkeit eingegangen seyn würde? Man erkennt hieraus, daß der Staat auf die mögliche oder nicht mögliche Besserung des Verbrechers keine Rücksicht zu nehmen hat; er verfolgt seinen Zweck, den Staats-Angehörigen Ruhe und Sicherheit ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigenthums zu verschaffen, behält selbigen unverrückt im Auge, und hat sich um die Vervollkommnung und Veredelung seiner Bürger nur in so fern zu bekümmern, als dieselbe Mittel zu seinem Haupt-Zwecke ist, indem sich von moralisch gebildeten Menschen erwarten läßt, daß sie sich von Verbrechen

entfernt halten werden. Es ist eine Überschätzung des irdischen menschlichen Daseyns, wenn man Zeit und Ewigkeit mit einander in ein solches Verhältniß setzt, als ob das künftige Leben lediglich die Erndte von dem auf Erden ausgestreuten guten oder schlechten Saamen enthalte, nur allein die Vergeltung von dem sey, was man hier gedacht, empfunden, gewollt und gethan hat, als ob alles auf das jetzige Leben ankomme, wie sich die Ewigkeit für den Menschen gestalten werde. Auch das Jenseits ist ein unaufhörliches weiteres Fortschreiten zu höherer Vollkommenheit, kein Stillstand, um blos den Lohn für die hienidden gethanen Arbeiten zu empfangen. Wenn ein Mensch mitten in seinen Sünden und Verbrechen durch einen natürlichen Tod hinweggerafft, oder, nachdem seine Schandthaten entdeckt worden, und zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung gelangt sind, am Leben gestraft wird, so wird Gott, der Allweise und Allgütige, schon wissen, wo er den Geist desselben*) mit oder

*) Wir können uns nicht enthalten, hier eine Art von Ueberschätzung des irdischen menschlichen Daseyns zu berühren, welche zwar mit dem Gegenstande dieser Schrift in keiner unmittelbaren, directen Beziehung steht, aber doch einer nähern Betrachtung nicht unwerth seyn dürfte.

Es hat nämlich vormals, und hin und wieder auch noch jetzt die Meinung Statt gefunden, daß für jeden in der Mutter Schooße sich bildenden Foetus erst der Geist von der Gottheit geschaffen und dem Kinde bei dessen Geburt mitgetheilt werde. Wäre dies gegründet, so hätte die Geburt und das irdische Leben für den Menschen einen unbeschreiblich hohen Werth, denn es wäre die Bedingung seiner Existenz für Zeit und Ewigkeit; wer nicht das Licht der Welt erblickte, würde, als nicht existirend, für Zeit und Ewigkeit verloren seyn. In solchem Falle würden die Menschen nichts wichtigeres zu thun haben, als Kinder zu erzeugen, so viel deren nur immer möglich, um dieselben des irdischen Lebens, und einer glücklichen, seligen Ewigkeit empfänglich und theilhaftig zu machen, es würde dies das höchste Verdienst seyn, das sich der Mensch um die Menschheit erwerben könnte, wogegen die Hagestolzen und diejenigen Per-

ohne einen neuen Körper, in seinem unermeßlichen Weltenreiche hinzustellen habe, damit derselbe in gleicher Zeit — wenn es dort eine Zeit giebt — eben den Grad von Besserung erlange, den er hier erreicht haben würde, wenn er länger auf dem Erdkreise gelebt und sich wirklich gebessert hätte.

---

sonen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus unrechten Absichten und aus freier Wahl unverehelicht blieben, sich schwer versündigen würden, indem sie den Kindern, die sie hätten zeugen können, das Daseyn für Zeit und Ewigkeit vorenthielten und entzögen.

Wir können aber der obigen Meinung, durch welche die Geburt des Menschen und dessen irdisches Leben zu hoch im Werthe steigen und überschätzt werden würde, nicht beipflichten. Denn

1) würde die Gottheit von dem Willen und den Handlungen der Menschen in so fern abhängig gemacht, als dieselbe, wenn ein Kind in dem Schooße des Weibes empfangen worden, genöthiget wäre, einen Geist für dasselbe zu erschaffen.

Auch möchte man

2) an der alles umfassenden Liebe und Güte Gottes und dessen Weisheit gewissermaßen irre und zweifelhaft werden. Wenn nämlich nur die zur Welt gebohrnen Menschen der Zeit und Ewigkeit theilhaftig, die nicht Gebohrnen hingegen, welche jedoch ebenfalls hätten erzeugt werden können, derselben verlustig wären, so würde man an Gott, von dessen ursprünglichen Einrichtungen und Gesetzen alles auf der Welt abhängt, die, einem Vorwurfe nicht unähnliche Frage — dafern anders der Mensch im Staube sich dessen unterfangen dürfte — nicht ohne Grund, richten können, warum er die einen durch die Geburt in das Leben, in die Zeit und Ewigkeit einführe und dafür bestimmt habe, die andern aber dem Nichts zur Beute fallen lasse, und dieselben in den Abgrund einer ewigen Nacht verstoße, warum er nicht Anstalten getroffen, daß weit mehr Menschen gebohren werden könnten und würden, als jetzt wirklich geschieht.

Es würde

3) die Ordnung und Sittlichkeit damit nicht bestehen können. Denn wenn fast alles darauf ankäme, daß Menschen an das Licht der Welt gebracht und einer ewigen Fortdauer theilhaftig

Es verräth eine Überschätzung des menschlichen Lebens in Absicht auf dessen Dauer, wenn man den Greis, der z. B. einer vorsätzlichen Brandstiftung sich schuldig gemacht hat, auch deswegen nicht mit der Todesstrafe belegen zu dürfen glaubt, weil

---

gemacht würden, so würde man sich weniger um die Erziehung der Kinder als hauptsächlich nur um deren Erzeugung bekümmern, viele Väter würden gar nicht im Stande seyn, die Unzahl ihrer Kinder ernähren, geschweige ihnen eine gehörige Erziehung und Bildung geben zu können. So würden denn Unordnung, Unsittlichkeit, Todschlag, und Zerrüttung des Staats, die Folgen davon seyn.

Endlich würden

4) die Menschen von der hohen Stufe, auf welcher sie als die vorzüglichsten Geschöpfe der Erde stehen, tief herabgesetzt werden. Wenn alles das, was den Geist, die Vernunft, den Verstand beschäftiget und aufkläret, die Hauptsache für den Menschen ist und seyn muß, und ihm seine eigentliche wahre Würde verleiht, die Ehe aber — eine so heilsame und wohlthätige Verbindung sie auch immer für den Staat und die menschliche Gesellschaft ist — so wie die Erzeugung der Menschen doch nur dem Körper und der Sinnlichkeit angehört, und daher den secundären Platz einnimmt, so würde, daferne die obgedachte Meinung mit allen ihren daraus zu ziehenden Folgerungen sich bewährte, ein umgekehrtes Verhältniß eintreten, aller Ordnung und dem bessern Genius zuwider der Körper oben, die Seele oder der Geist aber unter ihm zu stehen kommen, und so der Mensch sich dem Thiere nähern, in welchem die Sinnlichkeit und der Instinkt das Vorherrschende ist.

Wir glauben daher, daß ein unendliches, in sich geschlossenes Geisterreich angenommen werden müsse, daß zu dem zu gebährenden Kinde der Geist nicht erst von der Gottheit erschaffen werde, sondern bereits vorhanden sey, daß nämlich mit dem Kinde einer der Geister, durch innern Drang getrieben, nach den Gesetzen der Natur und des Geisterreichs, sich vereinige, daß daher diejenigen Kinder, welche hätten gebohren werden können, aber wegen unterbleibender ehelicher Verbindung nicht erzeugt werden, deshalb nicht der Zeit und Ewigkeit verlustig sind, sondern als Geister in ewiger Fortdauer leben und wirken. So erscheint uns alles klar und plan, und die unendliche Liebe und Gerechtigkeit Gottes, unsers Vaters im Himmel, gerettet.

er sich bessern könnte, gleich, als ob er noch eine lange Reihe von Jahren zu leben hätte, und daher hinlängliche Zeit und Gelegenheit zur Bekehrung sich ihm darböte. Wie kann man glauben und sich als möglich vorstellen, daß ein verstockter Bösewicht im greisen Alter, der seine übrige Lebenszeit nur noch nach Wochen und Monaten zu berechnen hat, nun auf einmal den Weg des Guten und der Frömmigkeit betreten, auf einmal seine Sinnes- und Denkungs-Art ändern werde, er, der bis in sein hohes Alter nur seine bösen Neigungen, Begierden und Leidenschaften befriediget, nicht an Gott und eine Ewigkeit gedacht hat. Es ist überhaupt mit der wahren Besserung eines Verbrechers im Zuchthause eine gar mißliche und schwierige Sache. Die Tugend leidet keinen äußern Zwang, setzt die Fähigkeit und Macht voraus, zwischen dem Guten und Bösen ungehindert wählen zu können, und gedeihet nur in dem Boden der Willensfreiheit; eben diese Freiheit wird aber dem Zuchthaus-Gefangenen genommen, unter stete, ununterbrochene Aufsicht gestellt, wohl gar mit Ketten geschlossen, kann er nichts Böses thun, auch wenn er es wollte, und ist gezwungen, dem genau nachzugehen, was die Haus-Ordnung und die Befehle seiner Vorgesetzten ihm vorschreiben. Wird er nach verbüßter Straf-Zeit aus dem Zuchthause entlassen, so wird die wieder erlangte Freiheit der Probierstein seiner Besserung seyn, die allermeisten werden jedoch, wenn sie nicht die Furcht vor abermaliger Zuchthaus- oder noch härterer Strafe in Schranken hält, den Versuchungen von neuem unterliegen, und höchst selten wird wahre Liebe zum Guten und Anhänglichkeit an dasselbe sich als die Frucht der Zuchthausstrafe bewähren.

Die vorstehends aufgeführten Gründe insgesammt sind es, welche in uns die Überzeugung hervorbringen, daß die Todesstrafe als die größte aller Strafen auf die schwersten und abscheulichsten Verbrechen auch fernerhin anzuwenden sey. Sollten aber hochgelehrte Männer, Philosophen, Juristen und Theologen,

wenn sie die Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten oder gänzlich abzuschaffen? wiederholt von allen Seiten mit der Fackel des Verstandes beleuchtet, und selbige auf das gründlichste, mit allem möglichen Scharfsinn geprüft und untersucht haben werden, über diese Straf-Art einstimmig oder doch in der Mehrzahl das Vernichtungs-Urtheil auszusprechen aus überwiegenden Gründen sich gedrungen fühlen, so würden wir keineswegs darüber trauern, sondern uns wahrhaft freuen, daß künftig auf Hochgerichten kein Blut mehr fließen werde; eine weit innigere und größere Freude aber würden wir empfinden, wenn alle die schweren Verbrechen unterblieben, wegen welcher bisher die Todesstrafe zuerkannt worden ist.

Druck der Buchdruckerei zu Leisnig.

MAY 2 - 1915

JUN 4 - 1940